

PROJEKT **PROFIL**

**Für Chancengleichheit und Partizipation -
Zugang zu Bildung für junge Flüchtlinge**

Abschlussbericht

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Fachbereich Migration/Flüchtlinge
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Dezember 2013



 Friedel & Gisela
Bohnenkamp-Stiftung
Bildung fördern – alle mitnehmen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Kurzdarstellung des Projektes	5
1.1 Ziele und Schwerpunkte	5
1.2 Zielgruppe	5
1.3 Arbeitsbereiche	5
1.3.1 Arbeitsbereich „rechtliche Information“	6
1.3.2 Arbeitsbereich „pädagogische Beratung“	7
2. Netzwerkarbeit	10
3. Erfahrungsberichte, Grundlagen und Konzeptionen	13
3.1 Vorschulkurs	13
3.1.1 Grundlagen	13
3.1.2 Erfahrungsbericht der Lehrkraft	13
3.1.3 Erfahrungsbericht einer Mutter	15
3.2 Das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)	16
3.2.1 Grundlagen	16
3.2.2 Erfahrungsberichte von Schülern	18
3.3 Nachhilfe	20
3.3.1 Grundlagen	20
3.3.2 Erfahrungsberichte der Nachhilfekräfte	22
3.4 Deutschsprachkurs	25
3.4.1 Erfahrungsbericht der Lehrkraft	25
3.4.2 Erfahrungsbericht der Teilnehmer	28
4. Ergebnisse und Zahlen	30
5. Forderungen	36
5.1 Schulpflicht von Jugendlichen im Asylbewerberleistungsbezug und Sprachkurse	36
5.2 Zugang zu Sprachlernklassen und zum Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJ-A)	39
5.3 Zum Zugang von Schülerinnen und Schülern in Sprachlernklassen	41

und in Förderschulen zu der Lernförderung nach dem Bildungs- und
Teilhabe paket

5.4	Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung	44
5.5	Zugang zu Sprachkursen für nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge	44
5.6	Zugang von jungen Flüchtlingen zu BAföG- Leistungen, zu Berufsaus- bildungsbeihilfe und zu bestimmten Fördermaßnahmen der Agenturen für Arbeit	46
6.	Ausblick	49
7.	Anhang	50

Vorwort

Bildung ist ein hohes Gut und das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht, verankert erstmalig in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948¹. Dieses Recht auf Bildung gilt uneingeschränkt, unabhängig etwa vom sozialen Status, der Herkunft oder eines Aufenthaltstitels.

Artikel 28 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention² konkretisiert dieses Recht auf Bildung; die Vertragsstaaten verpflichten sich die „Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen“ indem sie z.B. „den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen“³ oder „die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art (zu) fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich (zu) machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit (zu) treffen“⁴.

Deutschland hat das Recht auf Bildung nicht im Grundgesetz verankert, doch gewähren die Bundesländer dieses etwa über die Schulgeldfreiheit und die Schulpflicht, die in Niedersachsen im 6. Lebensjahr beginnt und nach 12 Schuljahren endet. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben. Doch, wie sieht die Wirklichkeit aus? Haben Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Aufenthaltsstatus einen tatsächlichen Zugang zu Bildung und gilt das auch für asylsuchende Kinder und für Kinder mit einer Duldung? Diesen und anderen Fragen sind wir im Projekt „ProFil: Für Chancengleichheit und Partizipation – Zugang zu Bildung für junge Flüchtlinge“, welches nach einer dreijährigen Laufzeit zum 31.12.2013 endet, nachgegangen.

Der hier vorliegende Abschlussbericht ist ein Überblick über die Aktivitäten, die gewonnenen Erfahrungen und die Netzwerkarbeit. Die auf der Grundlage dieser Erfahrungen formulierten Forderungen an die politischen Verantwortlichen für Bildung stehen am Ende des Berichts.⁵

¹ Siehe <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>

² BGBl II 1992, S. 122 ff, siehe <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025-dbgbl.pdf>

³ Artikel 28, Absatz 1, Buchstabe a

⁴ Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe b

⁵ Zur besseren Lesbarkeit der Dokumentation verzichten wir auf die durchgehende Nennung weiblicher Personen- und Personengruppenbezeichnung, jedoch bezieht es sich immer auf beide Geschlechter.

Wir danken der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung und der Aktion Mensch für die Förderung des Projektes und unsere Kooperationspartner für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung.

Besonders geht unser Dank an die Teilnehmenden des Projektes, die Ehrenamtlichen und Nachhilfekräfte. Ihr Engagement hat wesentlich zum Erfolg beigetragen und macht sichtbar, dass Bildung für alle ein hohes und zu förderndes Menschenrecht ist.

Osnabrück im Dezember 2013

Carmen Guerra
Projektleitung

1. Kurzdarstellung des Projektes

1.1 Ziele und Schwerpunkte

Ziel des Projektes ist die Chancengleichheit und die Partizipation junger Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus an Bildungs- und Qualifizierungsangeboten zu verbessern und zu erweitern.

Bei Kindern und Jugendlichen, die schulpflichtig sind, steht der Aufbau zielgruppenspezifischer Förderangebote in Kooperation mit den entsprechenden Akteuren im Vordergrund. Bei Jugendlichen, die die Schulpflicht bereits erfüllt haben, geht es vor allem um den Zugang zu Sprachkursen, zur Nachholung von Schulabschlüssen, zu schulischen Berufsausbildungen und zu einem Studium.

Das Angebot der individuellen Beratung und Unterstützung und die Initiierung neuer bzw. die Öffnung bestehender Bildungsangebote richtet sich an junge Flüchtlinge und Multiplikatoren in der Stadt und im Landkreis Osnabrück. Durch das Angebot von Informationsmaterial, Fachberatung und Fortbildungsveranstaltungen soll die Beratungsqualität in diesem Themenfeld auch überregional verbessert werden.

1.2 Zielgruppe

Die Zielgruppen sind Kinder im schulpflichtigen Alter, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre,

- die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1; 23a Abs. 1; 24 Abs. 1; 25 Abs. 3; 25 Abs. 4a; 25 Abs. 4; 25 Abs. 5 AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben,
- die Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge sind und bei denen ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde oder
- die ohne Aufenthaltstitel, ohne Aufenthaltsgestattung und ohne Duldung in Deutschland leben.

Darüber hinaus wendet es sich an Multiplikatoren im Bildungs- und Flüchtlingsbereich.

1.3 Arbeitsbereiche

Der Personalschlüssel bei ProFil sieht folgende Personalstellen vor:

- Projektleitung, verantwortlich für die Abwicklung des Gesamtprojektes (konzeptionelle, förderrechtliche und administrative Vorgänge), Gremienarbeit

und Öffentlichkeitsarbeit mit einem Stellenanteil von 0,25% der regulären Arbeitszeit (9,75 Std. pro Woche)

- Mitarbeiterin, verantwortlich unter anderem für die Buchhaltung, das Layout der Informationsmaterialien und Einholung von Angeboten mit einem Stellenanteil von 0,25% der regulären Arbeitszeit (9,75 Std. pro Woche)
- Mitarbeiterin, verantwortlich für den Arbeitsbereich „rechtliche Information“, mit einem Stellenanteil im 1. Projektlaufjahr von 0,50% und ab 02/2012 von 0,25% der regulären Arbeitszeit (19,50 Std. bzw. 9,75 Std. pro Woche)
- Mitarbeiterin, verantwortlich für den Arbeitsbereich „pädagogische Fachberatung“ mit einem Stellenanteil im 1. Projektlaufjahr von 0,50% und ab 02/2012 von 0,75% der regulären Arbeitszeit (19,50 Std. bzw. 29,25 Std. pro Woche).

1.3.1 Arbeitsbereich „rechtliche Information“

Bei der Frage des Zugangs junger Flüchtlinge zu Bildungsangeboten, zu Lernförderung, zu Sprachkursen, zur Nachholung von Schulabschlüssen, zu schulischen Berufsausbildungen und zu einem Studium ist die Kenntnis der ausländer- und ausländersozialrechtlichen Grundlagen unerlässlich, da junge Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus leider noch immer nicht die gleichen Rechte in diesen Bereichen haben wie Inländer/-innen.

Aus diesem Grund ist ein Tätigkeitsfeld des Projekts ProFil der Bereich „rechtliche Informationen“, in dem Informationsmaterialien entwickelt und verbreitet sowie rechtliche Beratung von jungen Flüchtlingen und Multiplikatoren und Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Die im Rahmen des Projekts entwickelten Informationsfaltblätter geben einen Überblick über die Themenbereiche:

- Schulpflicht und Sprachförderung in Niedersachsen
- Sprachkurse und Nachholung von Schulabschlüssen
- Studium
- Schulische und (außer) betriebliche Berufsausbildung

Die vier Informationsfaltblätter (siehe Anhang) wurden zum Teil in mehrere Sprachen übersetzt, gedruckt und auf entsprechende Bestellung insbesondere an Flüchtlings-

und Migrationsberatungsstellen, Schulen, Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, die Arbeits- und Sozialverwaltung, an Bildungsträger und Rechtsanwältinnen versandt.

Bei der rechtlichen Beratung standen im Kontext schulpflichtiger Kinder- und jugendlicher Fragen nach der Umsetzung der Schulpflicht und der Zugang zu Sprachförderangeboten sowie zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Vordergrund. Bei jungen Erwachsenen, die nicht mehr schulpflichtig sind ging es schwerpunktmäßig um Fragen, welche ausländerrechtlichen Voraussetzung, etwa das Vorhandensein einer Beschäftigungserlaubnis, zur Nutzung von Bildungsoptionen gegeben sein müssen und welche (sozialrechtlichen) Leistungen genutzt werden können, d.h. wer etwa an einem Integrationskurs oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen darf oder wer einen BAföG Anspruch hat.

Aufgrund der in den Beratungsgesprächen geschilderten Probleme wurde deutlich, an welchen Stellen sich fehlende rechtliche Zugänge oder die unzureichende Umsetzung rechtlich vorgesehener Förderangebote in der Praxis besonders negativ auswirken. Diese Punkte wurden beschrieben und Lösungsvorschläge hierzu erarbeitet (vgl. Nr. 5).

Die rechtlichen Grundlagen für den Zugang junger Flüchtlinge zu Bildung war auch Gegenstand mehrerer Vorträge und Schulungen, etwa für Lehramtsstudierende der Universität Osnabrück, für den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für ProAktivCenter oder den Beirat für Kinderinteressen Stadt Osnabrück.

1.3.2 Arbeitsbereich „pädagogische Beratung“

Der Schwerpunkt des pädagogischen Arbeitsbereichs als Anlaufstelle ist die Beratung und Begleitung junger Flüchtlinge und die Netzwerkbildung mit den relevanten Akteuren. Zur Unterstützung der schulpflichtigen Klient/-innen werden vor allem Eltern, Lehrkräfte, Nachhilfekräfte, Ämter und Beratungsstellen miteinander vernetzt; bei den nicht mehr Schulpflichtigen wurden Unterstützungsstrukturen durch die enge Zusammenarbeit insbesondere mit der Jugendberufshilfe, Bildungsträgern und Beratungsstellen geschaffen. Gleichzeitig sollten die handelnden Akteure im Hinblick auf die Lebensbiografien der jungen Flüchtlinge sensibilisiert werden.

Aufgrund der Aufnahme zahlreicher neu zugewanderter Flüchtlingsfamilien in die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Osnabrück zwischen Ende 2010 und Februar 2011 und wegen der Möglichkeit der Finanzierung von Lernförderung durch das im März 2011 eingeführte Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) nahm die Arbeit mit schulpflichtigen Flüchtlingen großen Raum ein.

Aufgabenschwerpunkte bei schulpflichtigen Flüchtlingen:

- Einzelfallberatung der Eltern und Schüler zum deutschen Schulsystem und zu (Sprach-) Fördermöglichkeiten, einschließlich der Angebote im letzten Kindergartenjahr
- Beratung und Unterstützung der Schüler beim Übergang von der Sprachlern- zur Regelklasse und beim Schulwechsel
- Beratung der Zielgruppe über Leistungen des BUT wie Lernförderung, Schulbedarfspaket, Übernahme von Kosten für Tagesausflüge und Klassenfahrten etc.
- Unterstützung bei der Beantragung von BUT Leistungen, insbesondere von Lernförderung; bei Ablehnung der Anträge erfolgte eine Kontaktaufnahme zu den Schulen und der entsprechenden Behörde
- Hilfestellung und Weiterleitung der Schüler an Fachberatungsstellen sowie soziale, medizinische und therapeutische Dienste und Einrichtungen
- Vermittlung von geeigneten (ehrenamtlichen) Nachhilfekräften
- Planung und Organisation eines Vorschulkurses
- Planung und Organisation einer Lesegruppe
- Kooperation und Netzwerkbildung mit den relevanten Akteuren (Schulen, Beratungsstellen, Therapieeinrichtungen, Ämtern etc.)

Aufgabenschwerpunkte bei Flüchtlingen, die die Schulpflicht bereits erfüllt haben:

- Einzelfallberatung hinsichtlich Bildung, Ausbildung, Qualifizierung und Studium
- Begleitung und Hilfestellung bei der Suche nach Ausbildungsstellen und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem SGB VIII (Jugendberufshilfe), Qualifizierungsangebote nach dem SGB III (Einstiegsqualifizierung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen etc.), Praktikum, FSJ, FSJ 24, FÖJ, Kurzzeitfreiwilligendienst,

Schulische Berufsausbildung, Studium unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Sprachkenntnissen und Wünschen der Jugendlichen

- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Beratung und Unterstützung bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse
- Kontaktaufnahme mit Jugendwerkstätten mit dem Ziel, Flüchtlingen den Zugang zur Nachholung des Hauptschulabschlusses zu erleichtern
- Einzelfallbezogene Eruiierung und Vermittlung von Finanzierungsmöglichkeiten von Bildungs- und Qualifizierungsangeboten, Aufnahmeprüfungen, Überprüfung von Zeugnissen
- Vermittlung von ehrenamtlichen „(Sprach-) Lernpaten“
- Planung und Organisation eines Sprachkurses
- Kooperation und Netzwerkbildung mit relevanten Akteuren (Verbände, Bildungsträger, Jugendberufshilfe, Beratungsstellen, Vereine, etc.)

Aufgabenschwerpunkte: Netzwerk Nachhilfekräfte

- Suche nach geeigneten Nachhilfekräften und nach ehrenamtlichen Lernpaten/Nachhilfekräften
- Beratung und Begleitung der Nachhilfekräfte

2. Netzwerkarbeit

Das Ziel, den Zugang junger Flüchtlinge zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten zu verbessern und zu erweitern, erfordert eine intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen, in diesem Themenfeld beteiligten Akteuren.⁶

Ziele der Kooperation waren u.a.

- Bekanntmachung der Projektangebote bei Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Angebot von Beratung, Informationsmaterial und Fortbildungsveranstaltungen an die Kooperationspartner
- Erleichterte Zusammenarbeit in Einzelfällen
- Sensibilisierung für die Situation der Zielgruppe

Kooperation mit der Verwaltung

Um die Zielgruppe schnellstmöglich und flächendeckend über die Projektangebote zu informieren, knüpften wir an die bewährte Form der guten Zusammenarbeit mit den Sozialämtern der Stadt und des Landkreises Osnabrück an: Die Sozialämter, die wegen der monatlichen Gewährung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz regelmäßig persönlichen Kontakt zu den Eltern und jungen Erwachsenen haben, waren bereit, diesen ein Informationsschreiben über das Projekt ProFil zu geben und ausdrücklich auf die Angebote hinzuweisen.

Im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kooperierte das Projekt intensiv mit dem Jugendamt der Stadt Osnabrück, das die Vormundschaft für verschiedene Klient/-innen hatte.

Auch andere Dienststellen, wie z.B. die Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAZ) der Stadt Osnabrück oder die Jugendberufshilfe informierten die zur Zielgruppe gehörenden Eltern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend.

Auch im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (vor allem von Lernförderung) gab es eine gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sozialämtern und JobCentern.

Im Bezug auf nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge bestand eine engere Kooperation mit der Jugendberufshilfe (Übergangsmanagement/ProAktivCenter in der

⁶ Alle Netzwerkpartner siehe Anhang

Stadt Osnabrück und der MaßArbeit im Landkreis) sowie den Jugendwerkstätten, wie etwa der Boje/Stadt Osnabrück zur Ermöglichung von Qualifizierungsmaßnahmen.

Kooperation mit Schule und Bildungsträgern

Gleichzeitig wurden die schon bestehenden Kontakte zu Schulen und anderen Bildungsträgern intensiviert und neue Kontakte aufgebaut.

Im Vordergrund standen dabei die Schulen mit **Sprachkernklassen** (z.B. in der Stadt Osnabrück die Grundschule Eversburg und die Hauptschule Innenstadt sowie im Landkreis die Grundschule Hesepe und Hauptschule Bramsche mit den Sprachlernklassen in der Landesaufnahmebehörde Bramsche), das Berufsschulzentrum am Westerberg, das die **Schulform BVJ-A** anbietet und die Förderschule mit Schwerpunkt Lernen/ Georgsmarienhütte. Die gute Zusammenarbeit mit den Leitungen, Lehrkräften und Schulsozialarbeitern an allen kooperierenden Schulen ermöglichte eine zeitnahe und individuelle Förderung.

Im Bereich „**Lernförderung**“ besteht eine Zusammenarbeit mit den Nachhilfeeinrichtungen „Minilernkreis“ und „Lernstudio Oesede“, bei den sonstigen Bildungsträgern insbesondere mit der VHS Stadt Osnabrück sowie mit dem Internationalen Bund. Das „Lernstudio Oesede“ hat im Auftrag des Projektes mit einem eigens dafür entwickelten Konzept „Deutsch für neu zugewanderte Kindergartenkinder“ einen Vorschulkurs von 12 Monaten durchgeführt.

Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen der Sprachlernklasse in der Landesaufnahmebehörde Bramsche-Hesepe und dem Vorsitzenden des Vereins „Mentor – Die Leselernhelfer“ konnten nach dem Aufruf in der Neuen Osnabrücker Zeitung 3 Leselernhelfer für die Grundschul Kinder gewonnen werden.

Kooperation mit anderen Beratungsstellen

Im Hinblick insbesondere auf die nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlinge erstreckte sich die Netzwerkarbeit u.a. auf den Jugendmigrationsdienst, das ESF-Projekt Netzwerk Integration, das Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zum Ziel hat, dem EXIL Verein, die Studienberatung der Universität und Hochschule Osnabrück und die Anerkennungsberatung in der Region Osnabrück des IQ Netzwerks Niedersachsen. Außerdem arbeitete das Projekt bei der Beantragung von

Stipendien für Studierende mit der Evangelischen Studierenden Gemeinde Osnabrück zusammen.

Kooperation mit Jugendzentren und zivilgesellschaftlichen Akteuren

Eine besonders intensive Zusammenarbeit besteht mit dem Kinder- und Jugendzentrum Westwerk/ Osnabrück, das unmittelbar neben der Gemeinschaftsunterkunft an der Atterstr. liegt und seit Jahren mit vielfältigen Angeboten die dort wohnenden Kinder und deren Familien unterstützt sowie mit den Kirchengemeinden Hagen a.T.W. und Hl. Kreuz/ Osnabrück und dem Fachbereich Freiwilligenengagement des DiCV Osnabrück. Mit dieser Unterstützung konnten wir in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Hl. Kreuz eine Vorlesegruppe für Kinder aus der Gemeinschaftsunterkunft an der Bremer Str. in Osnabrück initiieren sowie Nachhilfeunterricht in der Kirchengemeinde Hagen a.T.W. einrichten. Beide Gruppen wurden von Ehrenamtlichen geleitet und unterstützt.

Im Anschluss an einen Vortrag beim **Beirat für Kinderinteressen** der Stadt Osnabrück fasste das Gremium den Beschluss, die Verwaltung der Stadt Osnabrück um die zeitnahe Entwicklung eines Konzepts zu bitten, „wie ein niedrig schwelliges und qualifiziertes Sprachlernangebot für Eltern und Jugendliche in den Wohnheimen für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in der Atterstraße und in der Bremer Straße eingerichtet werden kann.“

Wie auch in den Vorgängerprojekten arbeiteten wir intensiv mit der Jugendhilfeeinrichtung „Don Bosco“ zusammen, durch die mehrere junge Flüchtlinge betreut werden.

Überregional

Hier arbeiteten wir besonders mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, den Projekten „JumP – Jugendhilfe mit Perspektive“ und „Weitblick“ des Niedersächsischen Flüchtlingsrats sowie mit den Beratungsstellen der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen, Regionalverbund Osnabrück/ Emsland/ Bentheim zusammen.

3. Erfahrungsberichte, Grundlagen und Konzeptionen

3.1 Vorschulkurs

3.1.1 Grundlagen

Vorschulkinder, die erst vor kurzem mit ihren Familien nach Deutschland eingereist sind müssen in kürzester Zeit die deutsche Sprache erlernen. Das zusätzliche Sprachförderangebot im letzten Kindergartenjahr ist kaum ausreichend, um die deutsche Sprache dahingehend zu beherrschen, damit sie in der 1. Klasse die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen können. Oftmals müssen sie das lateinische Alphabet lernen, da sie in ihrer Muttersprache eine andere Schriftsprache haben.

Eine Spende aus der Aktion „**Antenne für Kinder – Niedersachsen hilft**“ aus 2012 ermöglichte die Durchführung des Vorschulkurses „Deutsch für neu zugewanderte Kindergartenkinder“. In Kooperation mit dem Kinder- und Jugendzentrum Westwerk Osnabrück (als Lernort) und Lernstudio Oesede (als durchführende Institution des Unterrichts) wurde er im Zeitraum vom 29.09.2012 bis 28.09.2013 (mit Unterbrechung in den Schulferien), samstags von 10-11:30 Uhr mit einer Gruppe von 6 Kinder (3 Vorschulkindern und 3 Erstklässler) und nach den Sommerferien 2013 mit den drei eingeschulten Kindern durchgeführt. Verantwortlich für den Unterricht war Frau Cornelia Fröhle, Lernstudio Oesede, die ein Kurskonzept erarbeitet hat, welches speziell auf die Bedarfe von Vorschulkindern ausgerichtet ist und welches durch das Modul „Deutsch für Vorschulkinder“ erweitert wurde (s. hierzu auch 5.4).

3.1.2 Erfahrungsbericht der Lehrkraft

Ausgangssituation

Kinder, die eine andere Muttersprache sprechen, wachsen von Anfang an zweisprachig auf. Kinder, die erst kurz vor dem Eintritt in die Schule nach Deutschland kommen, sprechen zunächst die deutsche Sprache gar nicht. Sie lernen zwar schnell alltägliche Begriffe durch den Besuch des Kindergartens und können sich verständigen, doch spätestens mit Schulbeginn ergibt sich eine andere Situation. Dann werden sie mit den anderen Kindern, die hier aufgewachsen sind, konfrontiert und ziehen sich häufig in ihre Gruppen zurück. Es wird ihnen bewusst, dass sie in der Sprache nicht die gleichen Fertigkeiten haben wie ihre Altersgenossen. Zu Hause wird in der landesüblichen Sprache, also ihrer Muttersprache, gesprochen.

Bekommen die Kinder keine Hilfe von außen, passiert es häufig, dass sie später die

Muttersprache nicht mehr vollständig beherrschen und in der neuen Sprache gravierende Unsicherheiten haben. Dieser Ausgangssituation kann häufig in der Grundschule nicht genügend Rechnung getragen werden.

Vorschulunterricht

Die Anfänge des Lesen- und Schreibenlernens beginnen nicht erst mit dem systematischen Lese- und Schreibunterricht in der Grundschule, sondern reichen weit in den Vorschulbereich hinein. Von großer Bedeutung ist die phonologische Bewusstheit. Diese kennzeichnet die Lautstruktur einer Sprache (Sonne / Tonne). Ein Phonem unterscheidet die beiden Wörter. Wenn Kinder dann noch einen Laut mit dem passenden Buchstabenbild verbinden können, haben sie die besten Voraussetzungen in der Grundschule. Ebenso verhält es sich mit dem Grundlagenerwerb für den Mathematikunterricht. Neben dem mathematischen Grundwissen wie räumliches Denken, Erkennen von Größenverhältnissen und Mengen, führt häufig ein nicht ausreichender Spracherwerb zu Schwierigkeiten; z. B. bei der Lösung von Textaufgaben und generell bei dem Verstehen von Aufgabenstellungen.

Die Vorschulkinder

Bei der Arbeit mit neu zugewanderten Flüchtlingskindern, die über sehr wenigen Deutschkenntnissen verfügten, musste unser gesamtes Konzept umgestellt werden. Die Kinder waren zu Anfang nicht in der Lage, einer kleinen altersgerechten Geschichte zu folgen. Über die Arbeit mit Bildkarten, mit intensivem Sprechen, Liedern und Reimen,



gepaart mit entsprechenden Bewegungen, um das Gehörte körperlich erfahrbar zu machen, waren die Kinder nach einem Dreivierteljahr in der Lage, Geschichten zu folgen und sich in ganzen Sätzen zu artikulieren. Kinder sind neugierig und offen für Neues. Dementsprechend haben sie sehr gut mitgearbeitet und konnten sich für die Dauer von 60 Minuten am Stück konzentrieren.

Die Kinder haben sich auch persönlich weiter entwickelt. So malte ein Kind seine Bilder nur schwarz an. Nach 8 Wochen konnte ich mich über die erste gelbe Blume

freuen und es begann alle Farben zu nutzen. Ein anderes Kind war zu Beginn des Vorschulkurses sehr unruhig und ständig in Bewegung. Nun kann es konzentriert und ausdauernd arbeiten. Ein Kindergartenkind verstand zu Anfang sehr schlecht Deutsch und war sehr zurückhaltend. Nun zeigt es Selbstbewusstsein und ist Neuem gegenüber aufgeschlossen.

Empfehlung

Solche Übungen sollten parallel zu den Hausaufgaben weitergeführt werden. Es kommt bei Schulkindern nicht darauf an, einmal pro Woche über einen längeren Zeitraum zu üben, sondern die Regelmäßigkeit bringt den Erfolg. Für Schulkinder würden neben den Hausaufgaben 10 Minuten pro Tag reichen, um in der neuen Sprache sicher zu werden. Gleichzeitig sollten die Eltern entsprechend aufgeklärt werden. Langes Fernsehgucken und die Benutzung anderer elektronischer Medien sollte zeitlich begrenzt oder vermieden werden. In den Schulen können Bücher ausgeliehen werden. Ebenso besitzen die Kinder i. d. Regel einen Ausweis für die Stadtbücherei. Dort können sie unentgeltlich Bücher ausleihen. Regelmäßiges Lesen erhöht den Wortschatz automatisch, auch wenn zu Beginn nicht jedes Wort verstanden wird.

3.1.3 Erfahrungsbericht einer Mutter

Im Januar 2011 bin ich mit meinem Mann und unseren 3 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren nach Deutschland geflüchtet. Die ersten 3 Monate waren wir in der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig und seit Mai 2011 leben wir in Osnabrück.

Der Anfang ist für unsere Familie sehr schwierig gewesen. Die Flucht, die neue ungewohnte Umgebung, die neue Sprache und vor allem meine schwere Erkrankung, die in Deutschland erstmalig diagnostiziert wurde, haben uns sehr belastet. Unsere Kinder haben sich verschlossen, wurden sehr schüchtern und zurückhaltend. In dieser Zeit haben wir viel Unterstützung von einer Mitarbeiterin vom Osnabrücker Verein Exil erhalten. Sie hat uns auch an das Projekt ProFil weitergeleitet, das uns bis heute beratend zur Seite steht.

Wir bekamen viel Unterstützung für unsere Kinder. So haben sie ca. ein Jahr lang jeden Samstag einen Vorschulkurs besucht. Die pädagogische Mitarbeiterin unterstützte uns rund um die Einschulung, bei Anmeldung im Hort und im Hinblick auf die

Sprachtherapie unseres Sohnes. Außerdem wurde für die Kinder Nachhilfe organisiert.

Inzwischen haben sich die Kinder gut integriert, sie sind offener und fröhlicher. Die Verständigung in der deutschen Sprache wird immer besser. Besonders unsere Tochter erfreut sich an ihr und liest gerne Märchen. Sie spielen gerne mit anderen Kindern im Kindertreff Westwerk und im Hort und gehen auch gerne zur Schule. Der Nachhilfeunterricht hat einen großen Beitrag geleistet für das Erlernen der deutschen Sprache und für die persönliche Entwicklung der Kinder. Die Kinder freuen sich, wenn die Nachhilfekraft kommt und zwischen unserer Tochter und der Studentin ist eine Freundschaft entstanden.

Wir sind allen dankbar, die unsere Familie unterstützt haben.

3.2 Das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

3.2.1 Grundlagen

Das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket, eingeführt durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011⁷, sollte die Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern verbessern, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen. Mit diesem Gesetz sollte die Entscheidung des BVerfG zur Höhe des SGB II-Regelsatzes⁸ umgesetzt werden.

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket können folgende Leistungen finanziert werden (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII):

- Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
- Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
- Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)
- Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km)
- Lernförderung.

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Schüler/-innen, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 Abs. 1; 28 SGB II) oder

⁷ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 29. März 2011, S. 453 ff

⁸ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

Sozialhilfe (§§ 27; 34 SGB XII) beziehen, einen Anspruch auf Kindergeld haben und Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten (§ 6b Abs. 2 BKGG, § 28 SGB II). Damit haben Migrant/-innen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus einen Zugang zu diesen Leistungen haben⁹ - beispielsweise anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte – unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer/-innen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Junge Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsbezug wie Asylsuchende und Inhaber einer Duldung, die vier Jahre Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen sowie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben und daher jetzt nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII erhalten, haben gemäß § 2 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII Anspruch auf die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Beziehen junge Flüchtlinge Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, besteht ein Zugang hierzu nach § 6 AsylbLG, wonach sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden können, wenn sie zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. In der Praxis werden die verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in den einzelnen Bundesländern nach § 6 AsylbLG überwiegend gewährt.¹⁰

Lernförderung

Im Rahmen des Projekts wurden zahlreiche Schüler/-innen bei der Beantragung der Lernförderung unterstützt. Deren Bewilligung setzt voraus, dass ohne diese Förderung die in den schulrechtlichen Regelungen dargelegten wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden können. Nach der Gesetzesbegründung¹¹ bezieht sich die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

⁹ Vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG, § 34 SGB XII, § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II)

¹⁰ Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 17(11)715 vom 22.11.2011, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bericht zur Praxis der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe an Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/17_11_715_BMAS_Laenderpraxis_BuT.pdf.

¹¹ Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 105.

Die jeweilige Lehrkraft muss den Bedarf an Lernförderung feststellen, wozu von den Sozialämtern und SGB II-Trägern entsprechende Vordrucke verwendet werden. Allerdings gibt es etwa bei Sprachlernklassen sowie an Förderschulen in Niedersachsen¹² keine Versetzung und - soweit ersichtlich - auch keine schulrechtliche Festlegung der wesentlichen Lernziele, weshalb die Bewilligung von Lernförderung problematisch ist. Hier wurden im Rahmen des Projekts entsprechende Änderungsbedarfe formuliert (vgl. 5.3).

3.2.2 Erfahrungsberichte von Schülern

Schülerin, 14 Jahre, Gymnasium

„Ich war 12 Jahre alt, als wir nach Deutschland gekommen sind. In meinem Herkunftsland, in Syrien, bin ich ohne Unterbrechungen von der 1. bis zur 5. Klasse in die Schule gegangen. Mein Lieblingsfach war Arabisch. Nach unserer Flucht nach Deutschland vor zwei Jahren lebten wir einen Monat lang in einem Lager, danach sind wir nach Osnabrück gekommen. Zuerst kam ich in eine Sprachlernklasse; die hat ein Jahr gedauert. Anschließend erhielt ich eine Empfehlung für die Realschule, wo ich dann ab Februar 2013 die 6. Klasse besucht habe. In dieser Zeit bekam ich durch Vermittlung von ProFil und dem Jugendzentrum Westwerk Nachhilfestunden; der Unterricht wurde in den Sommerferien fortgesetzt. Da ich dadurch soviel nachholen konnte, empfahl meine Klassenlehrerein im September 2013 einen Wechsel aufs Gymnasium. Daher besuche ich jetzt die 7. Gymnasialklasse. Die Schule ist sehr schön, meine Mitschüler sind sehr nett und freundlich und ich fühle mich wohl dort. An der Schule gibt es viele Projekte. Meine Lieblingsfächer sind Bio, Geschichte und Mathe. Ich bin sehr stolz auf meine Schule. Meine Freizeit verbringe ich mit meiner Familie. Früher wollte ich Ärztin werden. Das kann ich mir immer noch gut vorstellen, bin mir aber noch nicht sicher, zuerst möchte ich die Schule gut zu Ende bringen.“

¹² Außer bei den Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen, Nds. „Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen“ vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl S. 184), § 2 Abs. 1, siehe <http://www.schule.de/2241001/5200000.htm>.

Schülerin, 17 Jahre, Berufsbildende Schule

In Pakistan war ich bis zur 10 Klasse auf einem Gymnasium. Dort wurden alle Fächer auf Englisch unterrichtet, nur ein Fach in Urdu. Meine Lieblingsfächer waren Mathe, Bio und Englisch. Als wir aus Pakistan fliehen mussten, war ich 15 Jahre alt.

In Deutschland habe ich zuerst 6 Monate lang die Sprachlernklasse besucht. Dann kam ich in die 9. Klasse Hauptschule. In dieser Zeit begann auch der Nachhilfeunterricht. Glücklicherweise konnte ich die Hauptschule mit einem guten Abschluss beenden. Damals hatte ich noch einige Probleme mit der deutschen Sprache, inzwischen geht es ziemlich gut.

Seit diesem Schuljahr gehe ich zur Berufsbildenden Schule, in die Berufseinstiegsklasse im Bereich Hauswirtschaft und Pflege; mir ist der Schwerpunkt Pflege sehr wichtig. Im nächsten Schuljahr kann ich an der BBS mit der Berufsfachschule weitermachen und dort in einem oder zwei Jahren den Realschulabschluss erreichen.

Neben der Schule chatte ich gern mit meiner Freundin, ich fahre Fahrrad und lese. Später möchte ich gern Medizin oder Biologie studieren.

Schülerin, 18 Jahre, Berufsbildende Schule

In Syrien habe ich die Schule bis zur 10. Klasse besucht, es war eine Mädchenschule. In meinem Dorf war es nicht selbstverständlich, dass ein Mädchen allein in die Stadt fahren konnte, um dort zur Schule zu gehen, aber meine Eltern haben es mir erlaubt.

Die Schule gefiel mir eigentlich gut, aber wir haben – anders als hier - im Unterricht fast nichts aufgeschrieben. Mathe war mir wichtig, aber leider war unsere Lehrerin schlecht. Die Fächer Geschichte, Philosophie und Sport mochte ich sehr. Damals wollte ich gern Arabischlehrerin werden.

Im Dezember 2010 bin ich allein nach Deutschland eingereist, da wir auf der Flucht getrennt wurden. Deswegen kamen meine Eltern und Geschwister erst später in Deutschland an. Anfangs gestaltete sich mein Schulbesuch in Deutschland schwierig. Nach der Anmeldung an der Schule musste ich erst mal ungefähr drei Monate warten. Dann konnte ich an der Berufsbildenden Schule eine Art Sprachkurs besuchen. Ich fand es eigentlich nicht schwer, deutsch zu lernen; schwierig war allerdings, die Hausaufgaben ohne Hilfe richtig hinzubekommen. Zum Glück hat mich

das Projekt ProFil von Caritas unterstützt und mir Nachhilfelehrer besorgt. Das hat mir viel geholfen.

Nach dem Sprachkurs habe ich dann in der BBS das Berufsvorbereitungsjahr besucht und den Hauptschulabschluss erreichen können. Seit diesem Schuljahr besuche ich die Berufseinstiegsklasse im Bereich Hauswirtschaft, um den Hauptschulabschluss zu verbessern. Ab dem nächsten Schuljahr möchte ich gern den Realschulabschluss machen, um dann eine Ausbildung als Erzieherin zu beginnen, das ist mein Wunsch.

In meiner Freizeit mache ich mit meinen Geschwistern gern etwas Schönes, manchmal gehen wir zum Mädchenzentrum, zum Tanzkurs. Ansonsten spiele ich Basketball oder lese. Außerdem unterstütze ich jüngere Schüler bei den Hausaufgaben und habe in den Sommerferien für die Nachbarskinder eigenverantwortlich Ausflüge z.B. zum Osnabrücker Zoo, zum Zirkus oder zum Schwimmbad organisiert.

Für die Zukunft wünsche ich mir, dass ich in Deutschland in meiner neuen Welt weiterleben kann.

3.3 Nachhilfe

3.3.1 Grundlagen

Bei der Suche nach geeigneten Nachhilfekräften wurden Gespräche mit über 50 Personen geführt, um ein Netzwerk von Nachhilfekräften aufzubauen. Bestand ein gegenseitiges Interesse, wurden die Nachhilfelehrer/-innen entsprechend der Vorgaben des Bistums Osnabrück (Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Osnabrück vom 25.08.2010) gebeten eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und einen Auszug aus dem polizeilichen Führungszeugnis vorzulegen.

Die Mitarbeiterin der pädagogischen Beratung begleitete die Nachhilfekräfte zum Erstgespräch, bei dem ein Kennenlernen mit dem künftigen Nachhilfeschüler und seiner Familie erfolgte.

Die Lernförderung über BUT umfasste jeweils zwei bis vier Stunden pro Woche und wurde für einen Zeitraum von mindesten sechs Wochen in den Sommerferien bzw. in der Schulzeit von drei bis sechs Monaten bewilligt. Sofern weitere Nachhilfe notwendig war, musste ein Folgeantrag gestellt werden.

Der Nachhilfeunterricht wurde insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch mit Schüler/-innen aller Schulformen und Klassenstufen durchgeführt.

Am Anfang führten die Nachhilfekräfte einen informellen Lernstandtest durch, an dessen Ergebnissen sich die Gestaltung des Unterrichts orientierte. Während der Dauer des Nachhilfeunterrichts bestand ein regelmäßiger Kontakt zu Schulen und ggf. zu den Therapieeinrichtungen.

Als Lehrmaterialien wurden neben Schulbüchern spezielle Lehr- und Lernmaterialien zur Sprachförderung, Lernspiele für das Erlernen von Regeln des Sprachaufbaus im Deutschen, Grammatik- und Diktathefte, sowie Konzentrations- und Gedächtnisspiele (Memory, Lük-Kasten) verwendet.

Im Rahmen der Sprachförderung wurden beispielsweise Übungen zum Aufbau des passiven und aktiven Wortschatzes, Wiederholungen der Wortarten, Erkennen der Wortarten in einem Text, Übungen zu den unterschiedlichen Satzgliedern und zur Unterscheidung der Objekte sowie Wortartenrätsel angeboten. Dabei wurden visuelle Hilfsmittel genutzt, etwa Lernkarten zu den einzelnen Wortarten entwickelt, Satzgliederbausteine gebastelt und mit Bildergeschichten gearbeitet. Alltägliche Situationen wurden nachgespielt: ein Besuch beim Arzt oder ein Einkauf.

Außerdem unterstützten die ehrenamtlichen Nachhilfekräfte die Schüler bei der Suche nach einem Praktikum, begleiteten zu Therapiestunden, Elternabenden und Freizeitaktivitäten wie Fußballtraining, Schwimmbad, Zoo, Zirkus. Mit Hilfe von Lernpaten konnte eine Lesegruppe für Grundschul Kinder organisiert werden.

Die Nachhilfekräfte wurden durchgehend von der pädagogischen Mitarbeiterin begleitet. Es fanden regelmäßig Reflexionsgespräche mit den Nachhilfekräften wie auch mit den Familien statt und sie unterstützte sofern ein Handlungsbedarf bestand.

Informationen der Nachhilfekräfte zu ihrem Unterricht

Im Folgenden schildern zwei Nachhilfekräfte exemplarisch die von ihnen eingesetzten Lernmethoden.

Nachhilfeunterricht mit A. (Grundschule):

„Zum Aufbau des Wortschatzes arbeiteten wir mit dem Lük-Kasten und den dazugehörigen Heften für Sprache oder Mathematik. Außerdem verwendete ich Karten mit Gegenständen aus den Bereichen Natur / Tiere / Essen, die mein Schüler mir immer einschließlich des Artikels nennen muss. Außerdem bot ich Konzentrationsspiele wie

Memory oder Kartenspiele an, da dort auch mehrere Aufgabenstellungen verknüpft werden. Dabei musste er sich beispielsweise die Karten merken, die Bilder benennen und Sätze dazu bilden.

Wir malten viel, auch um die Konzentration zu fördern, wobei er mir dann immer sein Bild beschreiben musste. Dabei benutzte ich Mandalas oder weißes Papier zum freien Malen. Manchmal malten wir auch mit Fingerfarbe, um die Farben zu wiederholen und weil er dabei besonders viel Spaß hatte.“

Nachhilfeunterricht mit B. (Gesamtschule 5. Klasse):

„Bei der Nachhilfe erklärte ich ihm vor allem die Textaufgaben und einzelne Wörter, die er dann beim nächsten Mal meistens noch wusste. Ich habe ihm gezeigt, wie er gute Lernzettel macht, um sich auf Klassenarbeiten vorzubereiten. Außerdem haben wir einige kleine Texte zusammen gelesen, um seine Schreibfähigkeit zu verbessern. Dazu haben wir dann Verständnisaufgaben gemacht. Mit ihm habe ich auch mit den Bilderkarten gearbeitet. Wir haben dabei die Artikel geübt und auch sein Gedächtnis trainiert, was meiner Meinung nach sehr gut ausgeprägt ist. Ich habe mit ihm sämtliche Grammatikübungen gemacht und ihm die Zeiten erklärt. Dabei habe ich Kopiervorlagen aus Schulheften oder aus Sprachlernheften benutzt.

In den Ferien haben wir vermehrt Grammatikübungen gemacht, um das Sprachverständnis weiter auszubauen und insbesondere die Zeitenbildung zu verdeutlichen. Zur Prüfungsvorbereitung haben wir bereits einige grammatikalische Grundbegriffe geübt. Das soll jetzt weiter ausgebaut werden.“

3.3.2 Erfahrungsberichte der Nachhilfekräfte

Zur Auswertung dieser Erfahrungen wurden mit einem Teil der Nachhilfekräfte Interviews geführt:

Frage: „Wie sind Ihre Erfahrungen mit unseren Kindern?“

„Die Kinder sind sehr nett und lernbereit. Ich wurde mit offenen Armen in den Familien und von den Kindern empfangen und fühle mich in den Familien sehr wohl. Die Gastfreundschaft ist sehr herzlich. Die Kinder freuen sich über die Unterstützung und sind sehr motiviert.“

„Wahnsinnig nette Familien.“

„Ich habe mich mit meinem Nachhilfeschüler gut verstanden und ihn stetig versucht zu motivieren. Er war jedoch oft lustlos, obwohl ich häufig Beispiele aus seinem Interessensbereich (z.B. Fußball) verwendet habe.“

„Kinder, die wirklich lernen wollen und Ziele haben.“

Frage: „Wie war die erste Nachhilfestunde?“

„In der ersten Nachhilfestunde stand das Kennenlernen im Vordergrund. Ich habe sowohl das Nachhilfekind als auch die Familie kennengelernt. Zudem habe ich mit den Kindern ein paar Übungen gemacht, um ihren derzeitigen Wissensstand zu ermitteln.“

„In den ersten Nachhilfestunden in den jeweiligen Familien, war es sehr ungewohnt mit den unterschiedlichen Kulturen in Berührung zu kommen. Außerdem waren die sprachlichen Barrieren noch relativ groß.“

„Wir haben uns menschlich gut verstanden. Sprachlich konnte er mir schlecht seine Probleme schildern.“

Frage: „Fand durch den Nachhilfeunterricht eine Entwicklung statt?“

„Ich habe das Gefühl, dass die Nachhilfe für die Kinder sehr hilfreich ist. In den Stunden sprechen sie ausschließlich Deutsch, erweitern und festigen damit ihren Wortschatz. Sie haben zudem die Möglichkeit, Unklarheiten zu klären und Fragen zu stellen, ohne vor der Klasse in der Schule sprechen zu müssen. Der Einzelunterricht scheint sehr effektiv und erlaubt mir, auf die individuellen Bedürfnisse meiner Nachhilfeschüler einzugehen.“

„U. kann sich nun besser verständigen. Er liest Texte flüssig, verwendet aber noch selten den richtigen Satzbau. Dies müsste noch regelmäßiger trainiert werden; nach den Sommerferien hatte ich das Gefühl, wieder von vorne beginnen zu müssen.“

„A. ist sehr motiviert und hat klare Ziele vor Augen, die sie verfolgt und ich freue mich, ihr dabei zu helfen.“

Frage: „Was bewundern Sie an Ihren Nachhilfeschülern?“

„Ich bewundere die Lernbereitschaft meiner Nachhilfeschüler. Sie sind dem Unterricht gegenüber sehr aufgeschlossen. Obwohl sie in ihrem bisherigen Leben schon soviel erlebt und dabei sicher nicht nur positive Erfahrungen gemacht haben, sind sie

lebensfroh und aufgeschlossen. In den Nachhilfestunden zeigen sie ein unglaubliches Engagement.“

„Hohe Lernbereitschaft.“

„Die Stärke, sich trotz mancher Probleme in die Schule zu integrieren“

„Ich bewundere, wie sich S. und O. schon in Deutschland zurechtfinden, die Sprache schon sehr gut beherrschen und leistungsstark in ihren Schulen am Unterricht teilnehmen. Das verdient hohen Respekt.“

„Dass er immer wieder versucht, an sich zu arbeiten, auch wenn er dazu immer jemanden benötigt, der ihn motiviert.“

Frage: „Welche Bedarfe/ Schwierigkeiten sehen Sie?“

„Ich denke, dass es wichtig ist, die Kinder weiterhin professionell zu unterstützen und ihnen damit einen guten Weg in ihre Zukunft zu ebnen. Fragen, die die Kinder bei den Hausaufgaben haben, können häufig in der Familie nicht geklärt werden und die Kinder sind auf sich allein gestellt. Ich denke, dass es wichtig ist, in diesem Bereich verstärkt zu arbeiten.“

„Im Vordergrund stehen aus meiner Sicht Probleme mit der deutschen Sprache. In den meisten Fällen liegt Fachwissen vor, das jedoch nicht erkannt wird, da sich die Kinder nicht richtig ausdrücken können. Daher sollte die Nachhilfe nicht auf einzelne Fächer spezialisiert sein, sondern immer in Verbindung mit Deutschförderung stehen.“

„M. fällt es sehr schwer, seine Gedanken in die deutsche Sprache zu übersetzen, sich sprachlich korrekt ausdrücken; er hat einfach Hemmungen, Deutsch zu sprechen.“

Frage: „Was wünschen Sie den Kindern und ihren Eltern?“

„Ich habe so viel Herzlichkeit und Wärme in den Familien erfahren und ich hoffe, dass auch ihnen in Deutschland die gleiche Herzlichkeit entgegengebracht wird und Deutschland für sie eine neue Heimat wird. Meinen Nachhilfekindern wünsche ich zudem eine erfolgreiche und glückliche Schulzeit.“

„...dass sie sich gut in Deutschland integrieren können, dies wird sicherlich durch einen mittleren oder höheren Schulabschluss erleichtert, dass sie immer einen Sozialarbeiter oder eine Anlaufstelle zur Verfügung haben und dass sie die aktuelle

Diskussion um Abschiebungen nicht auf sich beziehen und ihre Ziele im Blick behalten. → Alles in allem eine gute Zukunft!“

„Ich wünsche den Familien, dass sie nicht aufgeben und mit aller Motivation, die sie haben, die deutsche Sprache lernen. Aus meiner Sicht wäre es hilfreich, wenn innerhalb der Familie mehr Deutsch gesprochen werden würde.“

„Ich wünsche den Kindern, dass sie sich weiter und noch besser integrieren können und dass sie die Schule erfolgreich abschließen und vor allem U., dass sie ihren Abschluss erreicht und einen Ausbildungsplatz findet.“

3.4 Deutschsprachkurs

3.4.1 Erfahrungsbericht der Lehrkraft

Rahmenbedingungen

Der Deutschkurs fand im Zeitraum vom 1.10.2013 bis zum 20.12.2013 in den Räumen der Flüchtlingsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V., Große Rosenstr. 39/ 40, 49074 Osnabrück statt und umfasste 111 Unterrichtsstunden. Mit Kursleitung und Durchführung wurde Frau Gabriele Bredol, Glandorf, beauftragt.

Unterrichtstermine waren Dienstag, Donnerstag und Freitag von 14:30 Uhr bis 17 Uhr. Teilnehmende waren Flüchtlinge mit Duldung und einem Voraufenthalt von weniger als einem Jahr sowie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung und einem Voraufenthalt von weniger als neun Monaten, die die Schulpflicht erfüllt hatten und bis 27 Jahre alt sind. Er richtete sich somit an diejenigen neu zugewanderten Flüchtlinge, die noch keinen Zugang zu kostenfreien Sprachkursen haben.

Lehr -und Lernvoraussetzungen

Die Anmeldung erfolgte über das Projekt ProFil. Der Andrang von Interessierten war sehr hoch und die Mehrzahl konnte nicht berücksichtigt werden. Das Konzept des Kurses sah einen Eingangstest vor, nach dessen Auswertung 10 Personen ausgewählt wurden. Unter Berücksichtigung der Testergebnisse, die sich außer bei zwei Teilnehmern unter 10 Punkten befand (beste Ergebnisse waren 16 und 20 Punkte), wurden 10 Personen mit ähnlichen Deutschkenntnissen und aufgrund der Anmeldungen nur männliche Teilnehmer ausgewählt. Dadurch konnte eine größere Homogenität erreicht werden, um bessere Lernfortschritte zu erzielen.

Herkunftsländer der Kursteilnehmer sind Pakistan (6), Afghanistan(1), Irak(1) und Syrien(2) gewesen.

Die Teilnehmer unterschieden sich auch u.a. im Hinblick



auf ihr Verständnisniveau, beherrschen einer europäischen Sprache wie z.B. Englisch, Schullaufbahn (Abitur, abgeschlossenes Studium/ Ausbildung, aufgrund von Krieg kein durchgehender Schulbesuch, Hauptschulabschluss) und persönliche Kompetenzen wie z.B. schnelles Auffassungsvermögen, Konzentration, Fleiß.

Methodik und Didaktik des Kurses

Allgemeines Lernziel war der Erwerb von Deutschkenntnissen, um höhere soziale und kommunikative Kompetenzen zu erreichen sowie die mündlichen, schriftlichen und Lese-Kompetenzen zu erweitern.

Die Didaktik richtete sich nach den Lernzielen und berücksichtigte die sich unterscheidenden Voraussetzungen der Teilnehmer (bereits vorhandene Sprachkenntnisse in der Zielsprache, persönliches Lerntempo, Herkunft und Ausbildung/Studium).

Unter Einsatz von sprachspielerischen Methoden wurden das Hörverstehen und das Lesen besonders geübt. Handlungsorientierte Gestaltung des Unterrichts (Sprachlernspiele und Scharade) lockerte den Unterricht auf und wurde mit viel Freude angenommen. Für die Hörverstehensübungen wurde ein CD-Player eingesetzt und anschließend mit Sinn erschließendem Lesen fortgeführt.

Zwischentests und kurze Diktate dienen der Lernkontrolle und der Ermutigung beim Lernen der Zielsprache.

Das Lehrwerk „Schritte 1 plus“¹³ war die Grundlage und der „rote Faden“ des Kurskonzeptes, Arbeitsblätter rundeten es ab, die gemeinsam oder in Einzel- oder Zweiergruppen bearbeitet wurden.

Der Kurs besuchte gemeinsam die Stadtbibliothek Osnabrück und erhielt neben einem Gutschein für einen Leihausweis auch eine Führung durch die Bibliothek. Anschließend besuchten die Kursteilnehmer das Osnabrücker Rathaus, besichtigten den Rathausschatz und den Friedenssaal und trugen sich in das dort ausliegende Gästebuch der Stadt ein.

Ergebnisse

Die angebotenen Lerninhalte wurden von den Teilnehmern gut aufgenommen. Die jungen Männer nahmen aktiv am Unterricht teil und machten regelmäßig Hausaufgaben. Sie machten individuelle Fortschritte und haben ihre mündlichen und schriftlichen wie auch ihre Lese-Kompetenzen deutlich erweitert.

Im Kurs herrschte eine nette, freundliche und harmonische Atmosphäre. Dieses brachte die unterschiedlichen Kulturen näher zusammen. Die Tatsache, dass die Teilnehmer mindesten 2, wenn nicht sogar 3 Sprachen (Punjabi, Urdu, Kurdisch, Arabisch, Englisch) beherrschten, war der Kommunikation beim Erklären von Sachverhalten sehr zuträglich, wurde oftmals mit sehr viel Humor aufgenommen und war eine Bereicherung für alle Beteiligten.

Des Weiteren erwarben die Teilnehmer im Laufe des Kurses folgende Fertigkeiten:

- Sie können einfache Informationen zur Person, Familie, Schule und zum Alltag verstehen.
- Sie können kurze, einfache Texte lesen und nötige Informationen auffinden.
- Sie können sich in einfachen Situationen verständigen.
- Sie können sich persönlich vorstellen und kurze Kontaktgespräche führen.
- Sie können ihre Gefühle und Wünsche zum Ausdruck bringen.
- Sie können in einfachen Sätzen alltägliche Situationen und ihre augenblickliche Situation beschreiben.
- Sie können über Reisen und Hobbys mit einfachen Mitteln erzählen.
- Sie können kurze Texte mit einfachen Satzstrukturen verfassen.
- Sie haben ihren Wortschatz in folgenden Bereichen deutlich erweitert: Schule, Beruf, Gesundheit und Alltag.

¹³ Schritte plus 1, Deutsch als Fremdsprache, Hueber Verlag 2009

- Sie könnten den nächsten Sprachkurs besuchen, um das Sprachniveau A2 zu erreichen. Einige Teilnehmer haben dieses Niveau bereits erreicht.

3.4.2 Erfahrungsbericht der Teilnehmer

„Wir als Teilnehmer sind dem Projekt ProFil dankbar, dass sie diesen Kurs eingerichtet haben. Viele von uns kannten bereits die Angebote des Projektes, da einige von uns sich an es gewandt haben mit der Bitte um Unterstützung. Wir alle fragten nach der Möglichkeit Deutsch zu lernen, bei anderen ging es außerdem um die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen bzw. welche beruflichen Möglichkeiten wir in Deutschland haben.

Sie fragen was uns der Kurs gebracht hat? Wir haben an Selbstvertrauen gewonnen, viele von uns gehen jetzt alleine zur Ausländerbehörde. Wir trauen uns auch deutsch zu sprechen und merken gleichzeitig, dass wir mehr verstehen als sprechen können. Wir bedauern sehr, dass es wenig Kontakt zu Deutschen gibt und sehen aber auch, dass viele versuchen uns zu verstehen, weil wir jetzt etwas deutsch sprechen.

Wir glauben nicht, dass wir uns in unserer Freizeitgestaltung von anderen unterscheiden. Der Unterschied bei uns ist, dass wir noch nicht arbeiten dürfen und wir auf Sozialhilfe angewiesen sind. Wir wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und haben kaum Rückzugsmöglichkeiten, da wir keine Einzelzimmer haben. Der Kurs hat unseren Alltag strukturiert und die Busfahrkarte, die wir erhalten haben, ermöglichte uns mobiler zu sein und auch andere Stadt- oder Naherholungsgebiete zu besuchen. In unserer Freizeit lesen wir Bücher, die deutsche Zeitung und auch die Werbung. Schwierige Wörter fragen wir bei unserer Lehrkraft nach. Manche von uns spielen Basketball, Kricket oder im Verein Fußball, andere sind in der Gemeinde aktiv. Abends spielen wir oft Karten und schauen Fernsehen.

Wir haben einige Wünsche für die Zukunft. In erster Linie möchten wir in Deutschland leben, arbeiten und eine Familie gründen Kurzfristig möchten wir weiter deutsch lernen. Einzelne haben jetzt Zugang zu kostenfreien Sprachkursen. Die restlichen werden zu Hause weiterüben bis wir wieder die Möglichkeit bekommen qualifizierten Deutschunterricht zu erhalten. Einige haben in ihren Heimatländern studiert und würden gerne das Studium hier fortsetzen, andere haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Momentan hindern uns Arbeitsverbote, die Nichtanerkennung von Abschlüssen etc. bzw. geringe Deutschkenntnisse daran, den Lebensunterhalt zu sichern. Wir wünschen uns eine sofortige Beschäftigungserlaubnis, eine bessere

Krankenversicherung und Wohnsituation, den Zugang zu Therapeuten und die Unterstützung durch Dolmetscher.

Wir danken unserer Lehrerin, die sehr freundlich ist und uns sehr unterstützt hat. Wir haben im Unterricht sehr viel gelacht und dies hat uns wiederum unsere Sorgen vergessen lassen“.

4. Ergebnisse und Zahlen

Ziel des Projektes ist die Chancengleichheit und die Partizipation junger Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus an Bildungs- und Qualifizierungsangeboten zu verbessern und zu erweitern. Dies wurde durch folgende Aktivitäten umgesetzt:

1. Verbesserung der individuellen Bildungszugänge durch Nutzung vorhandener Angebote

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Im Projektzeitraum wurden mit 55 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen bzw. mit deren Eltern Beratungsgespräche (insgesamt ca. 600) durchgeführt. Gegenstand dieser ausführlichen Beratungsgespräche waren insbesondere das deutsche Schulsystem, Deutschförderangebote der Schulen und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Durchgehend erhalten 38 Kinder und Jugendliche zusätzlichen Nachhilfeunterricht. Hierzu wurde ein Netzwerk mit 28 Nachhilfekräften über BUT und 19 ehrenamtlich tätigen Lernpaten aufgebaut. Einige von den Nachhilfekräften haben zusätzlich ehrenamtlich Nachhilfeunterricht erteilt bzw. die Schüler und deren Familien unterstützt. Die im Projekt ProFil tätigen Praktikantinnen (insgesamt 3) wurden schwerpunktmäßig im Nachhilfebereich eingesetzt.

Vermittelter Nachhilfeunterricht

Schulform	BUT	Ehrenamtliche
Grundschule	14	12
Hauptschule	7	5
Realschule	7	3
Gesamtschule	2	1
Gymnasium	3	1
Berufsbildende Schule	3	2
Förderschule		2
Sprachlernklassen		12
Insgesamt	36	38

Zusätzlich wurden Kinder und Jugendliche aus Familien mit besonderen psychischen Belastungen intensiv unterstützt und begleitet. Sechs Kindern konnte eine therapeu-

tische Behandlung vermittelt werden, ohne die ein weiterer erfolgreicher Schulbesuch nicht möglich gewesen wäre.

Mit Behörden, Beratungsstellen, Schulen, Multiplikatoren u.a. wurden regelmäßig, oftmals täglich, Gespräche geführt.

Junge Erwachsene, die die Schulpflicht erfüllt haben

Im Projektzeitraum wurden mit 47 jungen Erwachsenen mindestens jeweils drei Beratungsgespräche durchgeführt. Dabei ging es um den Zugang zu Sprachkursen, zu Qualifizierungsangeboten, zu schulischen Berufsausbildungen und zu einem Studium. Die Klienten wurden bei der Suche nach Schulplätzen oder Qualifizierungsmaßnahmen, beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen, bei der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse und bei der Vermittlung von Lernpaten unterstützt und begleitet.

Das Nutzen dieser Angebote der Zielgruppe zeigen auch nachfolgende Zahlen:

Teilnahme an:

Allgemeinbildende Schule	1
Schulische Berufsausbildung	3
Betriebliche Berufsausbildung	1
Nachholung von Schulabschlüssen	3
Studium	4
Qualifizierungsmaßnahme / Freiwilligendienst	1
Teilnahme am Sprachkurs des Projektes	10
Andere Sprachkurse	10
Alphabetisierungskurs	2
Nachhilfe über ehrenamtliche Lernkräfte	5
Keine Informationen wegen Umverteilung in eine andere Gemeinde etc.	11

2. Initiierung neuer Bildungsangebote

Da es im Rahmen der Regelversorgung keine adäquaten Angebote gab, wurden zwei zusätzliche Angebote modellhaft initiiert.

An dem **Vorschulkurs**, der im Zeitraum vom 29.09.2012 bis 28.09.2013 (mit Unterbrechung in den Schulferien) und samstags von 10-11:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendzentrums Westwerk Osnabrück stattfand, haben sechs Kinder teilgenommen (zu den Einzelheiten vgl. 3.1).

Von Oktober bis Dezember fand in den Räumen des Projektträgers ein Sprachkurs statt, in dem 10 Teilnehmende 108 Stunden Deutschunterricht erhielten.

3. Verbesserung der Beratungsqualität

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildung und Qualifizierung waren Gegenstand des im Projektzeitraum entwickelten Informationsmaterials, der Fachberatung und Fortbildungsveranstaltungen. Durch die Verbreitung von Informationen und die Fachberatung über bestehende Zugangsmöglichkeiten sollte die Beratungsqualität in diesem Themenfeld auch überregional verbessert werden.

3.1 Informationsmaterial

Folgende **Informationsfaltblätter** wurden erstellt, teilweise übersetzt, per Post und durch Mailinglisten (Fluchtliste, KMN-Liste etc.) verbreitet und herunterladbar auf die Internetseite des Projekts eingestellt (vgl. Anhang):

- „Rechtliche Informationen I, Schulpflicht und Sprachförderung in Niedersachsen“
- „Rechtliche Informationen II, Zugang zu Sprachkursen und zu der Nachholung von Schulabschlüssen für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus“
- „Rechtliche Informationen III, Studieren mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder sonstigem ungesichertem Aufenthaltsstatus“.
- „Rechtliche Informationen III, Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder sonstigem ungesichertem Aufenthaltsstatus“.

Insgesamt wurden auf die entsprechenden Bestellungen 25000 Exemplare insbesondere an Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, Schulen, Akteure der Kinder-

und Jugendhilfe, die Arbeits- und Sozialverwaltung, an Bildungsträger und Rechtsanwältinnen übersandt.

Zu bestimmten Fragestellungen in den Falblättern wurden weiterführende Informationen zusammengestellt und auf der Internetseite veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Stellungnahme zum Ausbildungsverbot nach § 11 BeschVerfV bei jungen Flüchtlingen „Ausbildung geduldeter Ausländerinnen und Ausländer“ und eine Übersicht über kostenfreie Sprachkursangebote für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland erstellt und auf der Internetseite des Projekts veröffentlicht. Der Vortrag „Möglichkeiten für Arbeit und Ausbildung“ bei der Frühjahrstagung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Hofgeismar wurde in der Tagungsdokumentation veröffentlicht.

Zugriffe zur ProFil Webseite	Zahl der Besucher (01.01.2011 bis 06.06.2013)
Insgesamt	6853
Downloads	3489

3.2 Fachberatungen

Im Projektzeitraum wurden insgesamt 108 ausführliche Beratungsgespräche mit Multiplikatoren über die Rechtsfragen beim Zugang zu Bildungsangeboten geführt

Zeitraum	Beratungsstellen/ Rechtsanwälte	Schulen u. Bildungsträger	Behörden	Ehrenamtliche
2011 - 2013				
Gesamt: 97	57	16	11	13

3.3 Fortbildungen

Während der Projektlaufzeit wurden insgesamt zwölf Schulungen/Vorträge (vgl. Anhang) gehalten, u.a. bei Jahrestagungen des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., bei einer Konferenz von Jugend ohne Grenzen (JOG), an der Universität und der Hochschule Osnabrück, beim Beirat für Kinderinteressen der Stadt Osnabrück und bei einer Tagung mit der Jugendsozialarbeit im Landkreis

Osnabrück. Insgesamt haben 575 Personen an den Schulung/Vorträge teilgenommen. Die Präsentationen wurden den Teilnehmenden in der Regel als Datei zur Verfügung gestellt und zum Teil auf der Internetseite des Projekts eingestellt. Die Fortbildung für die Schulklasse der Berufsoberschule/ Fachoberschule „Gesundheit und Soziales“ des Berufsschulzentrums am Westerberg/Osnabrück 2013 mündete in eine Kuchenverkaufs-Aktion. Unterstützt auch von anderen Lehrkräften und Schülern, die ebenfalls Kuchen gebacken haben, brachte sie eine Spende in Höhe von 200 € ein. Damit sollen (Hör-) Bücher und Gesellschaftsspiele zur Deutschförderung finanziert werden.

4. Erhöhung der Akzeptanz für die Zielgruppe und Anstreben struktureller Verbesserungen

4.1 Lobbyarbeit, Vorträge und Publikationen

Die Darstellung und Verbreitung der Schlussfolgerungen aus der Arbeit, die daraus resultierenden Forderungen und deren Geltendmachung waren Bestandteil der Lobbyarbeit, der Vorträge und Publikationen. Dabei kristallisierten sich zwei Schwerpunkte heraus: Zu Projektbeginn die Thematik UN-Kinderrechtskonventionen nach Rücknahme des Vorbehalts von Seiten der Bundesrepublik am 15.07.2010 und besonders in 2013 das Thema Bildung. Jede Öffentlichkeitsarbeit des Projektes unterstützte das Ziel über die Lebensumstände von Flüchtlingen zu informieren und die Gesellschaft für deren Belange zu sensibilisieren. So wurde der Vortrag „Kinderrechte für alle“ auf der Fachtagung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) in Berlin am 29.06.2011 gehalten (19 Teilnehmende) und beim Evangelischen Kirchentag 2013 in Hamburg, im Ideensalon Armut hier: Mitdenken – Mitreden – Mitnehmen, in der Gruppe 3 „Recht auf Bildung“ am 02.05.2013 mit 90 Teilnehmenden mitgewirkt und für das Materialheft zur Interkulturellen Woche 2012 der Stadt Frankfurt a. Main der Grundsatzartikel "Nicht alle Kinder und Jugendliche haben die gleichen Rechte" erarbeitet (vgl. auch 7).

Exkurs: Aktivitäten des Projekts in der Landesaufnahmebehörde (LAB)

Bramsche

In der Nähe von Osnabrück liegt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Bramsche (LAB); in dieser Einrichtung können bis zu 650 Personen untergebracht werden. In einem zur Schule umgebauten Gebäude auf dem Gelände der LAB befinden sich die Sprachlernklassen der Grundschule Hesepe und der Hauptschule Bramsche. Dort werden die Schüler auf den Übergang zur Regelschule vorbereitet.

Folgende Aktivitäten sind im Bezug auf die Grundschule Hesepe und die Hauptschule Bramsche erfolgt:

- Information über die Projektangebote
- Praktische Hilfe bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BUT)
- Zur Verfügung stellen von mehrsprachigem Informationsmaterial über das BUT (z.B. den Sozialbetreuern)
- Vorgespräche zur Durchführung eines gemeinsamen Elternabends
- Mitinitiierung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die innerhalb der LAB unterrichtet werden, an den Nachmittagsangeboten der Hauptschule Bramsche
- Unterstützung bei der Einrichtung von zusätzlichem nachmittäglichen Nachhilfeunterricht in Deutsch über das Bildungs- und Teilhabepaket für eine Gruppe von zehn Schüler/ -innen in der Hauptschule Bramsche
- Mitinitiierung des Engagements von drei Leselernhelfern des Vereins "Mentor - Die Leselernhelfer" für die Grundschul Kinder der Sprachlernklassen.

Ab 2012 kam es wegen der steigenden Anzahl von Asylantragstellungen zu einer deutlichen Verringerung der Aufenthaltsdauer der einzelnen Flüchtlinge in der LAB. Dies hatte zur Folge, dass eine effektive Projektstätigkeit nicht mehr möglich war. Durch diese Entwicklung und durch die kürzere Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen nahm auch die Anzahl der Flüchtlinge in der Region Osnabrück zu.

5. Forderungen

Aufgrund der in den Beratungsgesprächen geschilderten Probleme wurde deutlich, an welchen Stellen sich fehlende rechtliche Zugänge oder die unzureichende Umsetzung rechtlich vorgesehener Förderangebote in der Praxis besonders negativ auswirken. Diese Punkte wurden beschrieben und Lösungsvorschläge hierzu entwickelt.¹⁴

5.1 Schulpflicht von Jugendlichen im Asylbewerberleistungsbezug und Sprachkurse

Nach § 70 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) kann die Schulbehörde für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen. Damit stellt sich die Frage, ob diese Jugendlichen, bei denen die Schulpflicht nach § 70 Abs. 1 NSchG ruht, Zugang zu kostenfreien Sprachkursen haben bzw. wer zur Übernahme der Sprachkurskosten verpflichtet ist.

Zugang zu kostenfreien Sprachkursen

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 AufenthG¹⁵ haben Schulpflichtige keinen Anspruch auf Teilnahme an einem kostenfreien Integrationskurs. Aber selbst wenn das Ruhen der Schulpflicht angeordnet wird und eine Integrationskursteilnahme in diesen Fällen dann für möglich gehalten wird, haben Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug wegen ihres Aufenthaltsstatus ganz überwiegend keinen Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Abs. 1, 4 AufenthG).

Da es im Rahmen der Regelversorgung keine anderen kostenfreien Sprachkursangebote für die Zielgruppe gibt, ist die Übernahme dieser Kosten zu klären.

Möglichkeiten der Finanzierung von Sprachkursen:

a) Aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 3 AsylbLG Bezieht der Jugendliche bzw. seine Eltern oder sonstige unterhaltsverpflichtete Personen Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind diese

¹⁴ Diese Übersicht wurde mit finanzieller Unterstützung der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht deren offizielle Meinung, sondern die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

¹⁵ Nr. 44.3.1.1.

vorrangig in Sachleistungen, ansonsten in Wertgutscheinen oder Bargeld auszuführen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

Aufgrund der Entscheidung des BVerfG zum SGB II¹⁶ hat der Gesetzgeber 2012 das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt, das unter anderem die Übernahme von Kosten zur Lernförderung enthält, da diese Bedarfe durch die im SGB II - Regelsatz enthaltenen Mittel nicht gedeckt werden können.

Damit wird deutlich, dass auch wenn Personen im Asylbewerberleistungsbezug jetzt Leistungen zur Verfügung stehen, die der Höhe nach den SGB II Leistungen entsprechen¹⁷, diese Mitteln die spezifischen Bedarfe bei Bildung und Teilhabe wie Lern- und Sprachförderung nicht deckt, sodass aus diesen Mitteln keine Sprachkurskosten bestritten werden können.

b) Aus den sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG

Nach § 6 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie (...) zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport¹⁸ ist der Auffassung, dass die im SGB II und XII verankerten Leistungen zur Bildung und Teilhabe in entsprechender Anwendung des § 6 AsylbLG grundsätzlich auch an Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG erbracht werden können.

Die Leistungen des sog. Bildungs- und Teilhabepakets umfassen aber dem Wortlaut nach eine Lernförderung nur bei Kindern, die die Schule besuchen und Nachhilfeunterricht brauchen, um dadurch ein gefährdetes Lernziel erreichen zu können; für das Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit ist ein Betrag von maximal 10 € mtl. vorgesehen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Sozialverwaltung die Sprachkurskosten nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernehmen wird.

Unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket ist es dem Wortlaut des § 6 AsylbLG nach für die Sozialverwaltung zwar rechtlich möglich, Sprachkurskosten für grundsätzlich schulpflichtige Jugendliche zu übernehmen. Wird im Einzelfall der besondere Bedarf des Schülers am Erlernen der deutschen Sprache nicht ausreichend gedeckt, ist wegen des für leistungsberechtigte Schüler im schulischen Bereich

¹⁶ Urteil des ersten Senats vom 09.02.2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

¹⁷ Infolge der Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

¹⁸ Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Schreiben vom 12.05.2011: Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); hier Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

anzuerkennenden Integrationsbedürfnisses ein Anspruch auf Kostenübernahme dem Grunde nach gemäß § 6 Satz 1, Alt. 3 AsylbLG anzuerkennen.¹⁹

Da die Tatbestandsmerkmale des § 6 AsylbLG auslegungsbedürftig sind und dieser der Sozialverwaltung auch noch einen Ermessensspielraum über die Leistungsgewährung einräumt, ist davon auszugehen, dass die Kostenübernahme für die schulpflichtigen Jugendlichen bzw. deren Eltern, wenn sie erst seit kurzem in Deutschland leben und die Sprache nicht beherrschen, kaum in allen Fällen zeitnah durchsetzbar sein wird.

c) Nach dem NSchG

Wenn der Besuch eines Sprachkurses für die weitere Erfüllung der Schulpflicht zwingend erforderlich ist - sonst wäre deren Ruhen nicht angeordnet worden – ist das Land, das als Schulbehörde die Aufsicht über die Schulen ausübt (§§ 119 f NSchG) und damit auch für die Umsetzung der Regelungen zur Schulpflicht zuständig ist, u.E. auch verpflichtet, den Sprachkursbesuch des grundsätzlich schulpflichtigen Jugendlichen sicherzustellen.

Auch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat in einer Antwort auf eine Landtagsanfrage²⁰ Folgendes ausgeführt „(...) Wird einer Schülerin oder einem Schüler eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie oder er an einem kostenfreien Sprachkurs teilnimmt, kann das Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen werden (...)“. Daraus lässt sich u.E. schließen, dass das Nds. Ministerium für Inneres und Sport die Rechtsauffassung vertritt, dass die Anordnung des Ruhens der Schulpflicht die Teilnahme an einem kostenfreien Sprachkurs voraussetzt.

Dies führt dazu – wenn eine anderweitige Finanzierung des Sprachkurses nicht zeitnah realisierbar ist – dass die Kosten in diesen Fällen durch das Land übernommen werden müssten.

¹⁹ GK AsylbLG § 6 AsylbLG, Rn. 183.

²⁰ Nds. Landtag, 16. Wahlperiode, 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2011.

5.2 Zugang zu Sprachlernklassen und zum Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJ-A)

Schulpflichtige junge Flüchtlinge, die selbst und deren Eltern häufig überhaupt keine Deutschkenntnisse haben und denen auch jegliche finanziellen Ressourcen fehlen, sind beim Erlernen der deutschen Sprache in besonderer Weise auf die Angebote der Schule angewiesen.

Die im Nds. Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache“²¹, der gegenwärtig überarbeitet wird, vorgesehene Sprachförderung, insbesondere die Möglichkeit des Besuchs einer (zentralen) Sprachlernklasse oder eines Berufsvorbereitungsjahrs in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJ-A) für Schüler/-innen des Sekundarbereiches II, steht vielen Schüler/-innen nicht zur Verfügung.

Sprachlernklassen

Nach dem Nds. Erlass soll eine Sprachlernklasse eingerichtet werden, wenn eine Schule von mindestens zehn Schüler/-innen besucht wird, die wegen erheblicher Defizite in der deutschen Sprache dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können; Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend sein. Maximal 16 Schüler/-innen können eine Sprachlernklasse besuchen. Der Unterricht²² ist auch fachbezogen zu erteilen und soll in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen durchgeführt werden. In ausgewählten Fächern soll Teilnahme am Unterricht der künftigen Regelklasse erfolgen. Die Einrichtung von zentralen Sprachlernklassen im Sekundarbereich I und II ist an zentralen Schulstandorten in einer Region, auch jahrgangs- und schulformübergreifend, möglich.

Nach der Internetseite des Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung²³ gibt es in ganz Niedersachsen zurzeit 46 Sprachlernklassen, damit maximal 736 Plätze. Dem Migrationsbericht 2010 des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge²⁴

²¹ Nds. Erlass Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache RdErl. d. MK v. 21.7.2005 - 26-81625 (SVBl. 9/2005 S.475) - VORIS 22410 – Nr. 3

²² 23 Wochenstunden für Klassen 1 bis 4; 30 Wochenstunden für Klassen 5 bis 10

²³ Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (13.12.2013), siehe <http://nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=2257>; es ist zu vermuten, dass die Zahl nicht aktuell ist, da es mittlerweile beispielsweise in der Stadt Osnabrück nicht 5 sondern 9 Sprachlernklassen gibt.

²⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Februar 2012), S. 29 http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.pdf?__blob=publicationFile.

zufolge sind 2010 76783 Migrant/-innen nach Niedersachsen zugewandert. Damit wird deutlich, dass nicht alle zugewanderten Kinder mit fehlenden Deutschkenntnissen eine Sprachlernklasse besuchen können.

Aus Sicht des Projekts ProFil ist zur Sicherstellung einer adäquaten Beschulung im Primarbereich und im Sekundarbereich I das flächendeckende Angebot von (zentralen) Sprachlernklassen für alle jungen Flüchtlinge erforderlich.

Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJ-A)

Nach dem Nds. Erlass nehmen zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag am Unterricht des Berufsvorbereitungsjahres in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer an Berufsbildenden Schulen teil, wenn sie wegen fehlender Deutschkenntnisse dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule nicht folgen können.

Der Unterricht im BVJ-A dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, die aber praxisbezogen vermittelt wird und bereitet außerdem auf eine berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit vor. Der Unterricht erfolgt in den Pflichtfächern Deutsch, Sport, Politik, Religion sowie Fachtheorie und Fachpraxis (in einem oder zwei Berufsfeldern). Der Bildungsgang dauert 1 Jahr und beinhaltet ein Praktikum von 2-4 Wochen.²⁵ Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist grundsätzlich möglich.²⁶

Auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung²⁷ wird das BVJ A unter „Förderprogramme und –projekte“ genannt, die durch das Nds. Kultusministerium finanziert werden.

Soweit ersichtlich wird ein BVJ-A in der Praxis selten angeboten. Das hat häufig zur Folge, dass im Sekundarbereich II eine adäquate Beschulung in der Praxis nur verzögert oder überhaupt nicht stattfindet.

In Bayern wurden im Rahmen von Modellprojekten (Schlau Schule und die Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung in München) junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren auf den qualifizierten Hauptschulabschluss vorbereitet und danach in Ausbildungsverhältnisse vermittelt. Der Erfolg dieser Modellprojekte

²⁵ Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), RdErl. d. MK v. 10.6.2009 - 41-80006/5/1 (Nds.MBl. Nr.24/2009 S.538), geändert durch RdErl. d. MK vom 5.10.2011 (Nds.MBl. Nr.37/2011 S.691) und 21.6.2012 (Nds.MBl. Nr.8/2012 S.425) - VORIS 22410 –Nr. 4.2.1, 4.2.1 4.2.6

²⁶ Ebd. Nr. 4.2.2..

²⁷ Bundesinstituts für Berufsbildung (12.04.2013), siehe http://www.laenderaktiv.de/laenderdb/index.php?id_offer=183&action=bbj_detail&blocksize=10&offset=0&id_federal_state=NI&id_activity=2&id_category=&id_criteria=&id_target_group=&id_school_type=&submit=true.

hat in Bayern dazu geführt, dass das Kultusministerium die Beschulung junger Flüchtlinge auf ganz Bayern ausgeweitet hat, so dass ab dem Schuljahr 2013/2014 an 25 Standorten in ganz Bayern Flüchtlingsklassen entstehen werden. Diese Klassen werden an den Berufsschulen eingerichtet und sind für neu eingereiste Flüchtlinge zwischen 16 und 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 25 Jahre, gedacht. Für die jungen Flüchtlinge in Bayern eröffnet sich damit endlich die Möglichkeit, professionell gesteuert die deutsche Sprache zu lernen, einen Schulabschluss zu erwerben und ihren Bildungsweg fortzusetzen – selbst wenn sie im ländlichen Raum leben.²⁸

Aus Sicht des Projekts ProFil ist zur Sicherstellung einer adäquaten Beschulung im Sekundarbereich II sowie zur Vorbereitung auf einen nachhaltigen Einstieg in Ausbildung und Arbeit für alle junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren die Einrichtung von Flüchtlingsklassen zur Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Bayerischen Modell bzw. die flächendeckende Einrichtung von BVJ-A an Nds. Berufsbildenden Schulen erforderlich, an dem auch nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge, deren Schullaufbahn verfolgungs- oder fluchtbedingt vorzeitig beendet oder unterbrochen wurde, teilnehmen können.

5.3 Zum Zugang von Schülerinnen und Schülern in Sprachlernklassen und in Förderschulen zu der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Das in § 28 SGB II sowie in § 34 SGB XII (ggf. i.V.m. § 2 AsylbLG) verankerte Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet für Schüler/-innen eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Für minderjährige Schüler/-innen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, kann Lernförderung nach § 6 AsylbLG gewährt werden. Die Bewilligung von Lernförderung setzt also voraus, dass ohne diese Förderung die in den schulrechtlichen Regelungen dargelegten wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden können. Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen

²⁸Jugend ohne Grenzen (03.04.2013) Vorschläge für eine Verbesserung der Bildungssituation junger Flüchtlinge durch die Kultusminister/-innen, siehe <http://bildung.jogspace.net/2013/04/03/vorschlaege-fur-eine-verbesserung-der-bildungssituation-junger-fluechtlinge-durch-die-kultusminister-innen/>.

Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Die Lehrkraft muss den Bedarf an Lernförderung feststellen, wozu von den Sozialämtern und SGB II-Trägern entsprechende Vordrucke verwendet werden.

Sprachlernklassen und Lernförderung

Nach dem Nds. Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ dient der Unterricht in einer Sprachlernklasse vorrangig dem Erwerb und der Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse und bereitet auf den Übergang in die Regelklasse vor. Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr, kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse verkürzt werden, um den Übergang in die Regelklasse für die Schülerinnen und Schüler individuell flexibel zu gestalten. Bei Schüler/-innen der Schuljahrgänge 8, 9 und 10 kann die Besuchsdauer generell auf zwei Jahre verlängert werden, damit sie auf den Übergang in eine Schule des Sekundarbereichs II vorbereitet werden können.²⁹

Bei Sprachlernklassen gibt es damit keine Versetzung und - soweit ersichtlich - auch keine Festlegung der wesentlichen Lernziele in den schulrechtlichen Bestimmungen in Niedersachsen.

Das kann bei Lehrkräften zu der Auffassung führen, dass eine Feststellung der Erforderlichkeit von Lernförderung nicht möglich ist, weil eben die zu erreichenden, landesrechtlich definierten Lernziele fehlen. Das hat zur Folge, dass Schüler/-innen von Sprachlernklassen, die Lernförderung benötigen, um das Ziel der Sprachlernklasse – in einem bestimmten Zeitraum hinreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, um dem Unterricht der Regelklasse folgen zu können – diese nicht erhalten können. Dieses Ergebnis verstößt insbesondere gegen Art. 28 UN- Kinderrechtskonvention sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), wonach für alle Kinder ein Recht auf Bildung besteht.

Hier wäre eine Klarstellung seitens der Sozialverwaltung notwendig, dass bei Schüler/-innen von Sprachlernklassen Lernförderung erforderlich ist, wenn das Ziel der

²⁹ Vgl. Fn. 21, Nr. 3.2.2, 3.2.3.

Sprachlernklasse, innerhalb der vorgesehenen Zeit (i.d.R. ein Jahr) den Übergang in eine Regelklasse zu gewährleisten, ohne diese Förderung nicht erreicht werden kann.

Förderschulen und Lernförderung

Ein vergleichbares Problem kann sich bei Schüler/-innen an den Förderschulen stellen:

Nach dem Nds. Erlass „Sonderpädagogische Förderung“³⁰ orientiert sich an Förderschulen die Leistungsfeststellung und -beurteilung am individuellen Lernfortschritt und nach Alter und Bildungsgang zunehmend an den Anforderungen des Lehrplans und des angestrebten Schulabschlusses. Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen und –beurteilungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben für die jeweilige Schulform auch von pädagogischen Erfordernissen bestimmt. Damit gibt es an Nds. Förderschulen zum einen - soweit ersichtlich - in den schulrechtlichen Bestimmungen keine Festlegung der wesentlichen Lernziele für alle Schüler/-innen einer Klassenstufe und zum anderen, außer an den Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen, auch keine Versetzung³¹

Das kann auch bei Lehrkräften an Förderschulen zu der Auffassung führen, dass eine Feststellung der Erforderlichkeit von Lernförderung nicht möglich ist. Wenn eine Förderschule selbst kostenfreie zusätzliche Förderangebote bereitstellt, die grundsätzlich die Erforderlichkeit von Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket entfallen lassen können, ist bei Schüler/-innen mit unzureichenden Deutschkenntnissen zu prüfen, ob die bestehenden Angebote diesen spezifischen Bedarf an gezielter Sprachförderung decken. Anderenfalls kann die Erforderlichkeit von Lernförderung nicht aus diesem Grund entfallen.

Auch ein Ausschluss von Schüler/-innen an bestimmten Förderschulformen von der Gewährung von Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist mit Art. 28 UN- Kinderrechtskonvention und mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) nicht zu vereinbaren.

Damit wäre auch bei diesen Förderschulformen ein Hinweis der Sozialverwaltung auf diese beiden Punkte erforderlich.

³⁰ RdErl. d. MK v. 1.2.2005 - 32 - 81027 VORIS 22410 SVBI 2/2005, S. 49 ff (56).

³¹ Nds. Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.Juni 1995 (Nds. GVBI S.184), § 2 Abs. 1.

5.4 Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Nach dem Nds. Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“³² nehmen Kinder, bei denen festgestellt wurde, dass ihre Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des 1. Schuljahrgangs nicht ausreichen, im Jahr vor der Einschulung bis zum Schuljahresende an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen teil.

Entsprechend dem Nds. Erlass „Sprachförderung vor der Einschulung“³³ stellt die Schule die deutschen Sprachkenntnisse der zum übernächsten Schuljahr schulpflichtigen Kinder fest. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Schule der Nds. Landesschulbehörde bis zum 1. Juni mit. Die Nds. Landesschulbehörde stellt der Grundschule, die die Sprachfördermaßnahme durchführt, für jedes Kind, das an der Sprachförderung teilnimmt, einen Zusatzbedarf von einer Lehrerstunde zur Verfügung. Die Lehrkräfte der Grundschule verantworten die Sprachförderung, die vorrangig in der Tageseinrichtung des zu fördernden Kindes stattfindet.

Damit ist eine Teilnahme an der Sprachfördermaßnahme nur dann gewährleistet, wenn das Kind die Sprachstandsfeststellung absolviert hat, die etwa anderthalb Jahre vor Schulbeginn stattfindet, da nachträglich keine zusätzlichen Gelder für Sprachförderung bewilligt werden.

Hinzu kommt, dass die vorschulische Sprachförderung insbesondere bei Flüchtlingskindern, die selbst und deren Eltern überhaupt keine Deutschkenntnisse haben und unter verfolgungs- oder fluchtbedingten traumatisierenden Erfahrungen leiden, nicht ausreichend ist.

Aus der Sicht des Projekts ProFil ist es zur Vorbereitung einer adäquaten Beschulung unerlässlich, dass auch nach dem Test eingereiste Kinder in jedem Fall die erforderliche Sprachförderung erhalten. Bei der Gestaltung der Sprachfördermaßnahme müssen die Bedarfe der Kinder, die über keine Deutschkenntnisse verfügen, angemessen berücksichtigt werden.

5.5 Zugang zu Sprachkursen für nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge

Die Möglichkeiten für nicht mehr schulpflichtige junge Flüchtlinge sind insbesondere im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland weiterhin stark eingeschränkt.

³² Vgl. Fn. 22

³³ RdErl. d. MK v. 1.3.2012 - 32 - 80107/4 - VORIS 22410 -Nr. 2 -5, siehe http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1939&article_id=6020&psmand=8.

Integrationskurse

Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben nach § 44 Abs. 1 AufenthG nur Migrant/-innen mit einer Aufenthaltserlaubnis

- zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG)
- zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG)
- als Asylberechtigte und nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG)
- zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik (§ 23 Abs. 2 AufenthG).

Ansonsten ist bei freien Kursplätzen eine Zulassung nur möglich, wenn seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt oder deren Geltungsdauer mehr als ein Jahr beträgt (§ 44 Abs. 4 AufenthG).³⁴

ESF-BAMF-Kurse

An einer berufsbezogene Sprachförderung (Sprachunterricht mit arbeitsmarkt-relevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen) im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes³⁵ können zum einen Personen mit einem dauerhaften und beständigen Aufenthalt in Deutschland, d.h. mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten oder mit Geltungsdauer von mehr als einem Jahr, teilnehmen. Seit 01.01.2012 sind die Kurse auch für Teilnehmende des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt II³⁶ geöffnet. Teilnehmen am ESF-Bundesprogramm können insbesondere Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, sie sich seit neun Monaten bzw. einem Jahr gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhalten und damit einen mindestens nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben.

Das bedeutet, dass junge Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung im ersten Jahr ihres Aufenthalts hierzu nur sehr eingeschränkt Zugang haben. Sonstige kostenfreie Sprachkursangebote sind im Rahmen der Regelversorgung in Niedersachsen nicht vorhanden.

³⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 44.4.

³⁵ Vgl. Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm) vom 21. Dezember 2011.

³⁶ Vgl. www.esf.de/portal/generator/15914/property=data/2011__03__24__fr__bleiberecht2.pdf.

In Hamburg haben nach einem Beschluss der Bürgerschaft³⁷ u.a. Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die sich seit über sechs Monate in Deutschland aufhalten, Zugang zu Deutschkursen (300 Unterrichtsstunden). Die Finanzierung erfolgt über die Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Nach Ankündigung der bayerischen Sozialministerin Christine Haderthauer³⁸ soll es auch in Bayern künftig Deutschkurse für alle Asylsuchenden geben.

Durch den faktischen ganz überwiegenden Ausschluss von einer Sprachförderung im ersten Jahr des Aufenthalts wird das Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, welches Grundlage für jede Ausbildung oder Qualifizierung ist, in einer entscheidenden Lebensphase wesentlich verzögert oder sogar verhindert. Daher ist es aus der Sicht des Projekts ProFil, wie auch aus der vieler anderer Organisationen, dringend erforderlich, den Zugang von jungen Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung zu kostenfreien Sprachkursen bereits im ersten Jahr des Aufenthalts zu gewährleisten.

5.6 Zugang von jungen Flüchtlingen zu BAföG- Leistungen, zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu bestimmten Fördermaßnahmen der Agenturen für Arbeit

Für (minderjährige) junge Flüchtlinge ist der Zugang zu Bildung und Ausbildung wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin erschwert:

Noch immer ist ein Teil der Flüchtlinge von BAföG-Leistung (während einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums), von Berufsausbildungsbeihilfe (während einer betrieblichen Berufsausbildung) und von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung für förderungsbedürftige junge Menschen (Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) ausgeschlossen.³⁹

Folgende Auszubildende erhalten - wenn weder ihre Eltern noch sie sich eine bestimmte Zeit im Inland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen

³⁷ Beschluss der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg auf Antrag vom 17.09.2008 zu Deutschkursen für geduldete Flüchtlinge, Drs. 19/1123, <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>.

³⁸ <http://www.merkur-online.de/aktuelles/politik/sozialministerin-haderthauer-kuendigt-deutschkurse-alle-asylbewerber-2813287.html>.

³⁹ Vgl. §§ 51; 52 Abs. 2; 75; 76; 78 Abs. 3; 59 SGB III, zu den Einzelheiten siehe Weiser (2012) „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?“, Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2012, S. 43 ff.

sind (vgl. § 59 Abs. 3 SGB III, § 8 Abs. 3 BAföG) – kein (Schüler-) BAföG und keine Berufsausbildungsbeihilfe bei:

- Aufenthaltsgestattung
- Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit
 - § 25 Abs. 4a AufenthG: für Menschenhandelsopfer
 - § 25 Abs. 4b AufenthG: für Opfer von Arbeitsausbeutung
- Aufenthaltserlaubnis nach den folgenden Regelungen und Voraufenthalt unter 4 Jahren
 - § 25 Abs. 3 AufenthG
 - § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG außergewöhnliche Härte
 - § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise
- Duldung und Voraufenthalt unter 4 Jahren.
Hier sind unbegleitete junge Flüchtlinge besonders benachteiligt, da sie vom Zugang aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern ausgeschlossen sind.⁴⁰

Der beschriebene Personenkreis und darüber hinaus auch Flüchtlinge mit einer Duldung und einem Voraufenthalt von über vier Jahren haben keinen Zugang zu den genannten Förderinstrumenten der Arbeitsverwaltung für förderungsbedürftige junge Menschen.⁴¹

Zu dem Ausschluss von BAföG-Leistungen und von Berufsausbildungsbeihilfe kommt der Ausschluss von sonstigen Sozialleistungen hinzu (sogn. „BAföG-Fälle“): Da eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung sowie ein Studium dem Grunde nach förderfähig sind, erhalten Auszubildende im Regelfall ab Ausbildungsbeginn keine Leistungen mehr zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII) bzw. nach § 19 SGB II (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 4 SGB II).⁴²

⁴⁰ Bei der Berufsausbildungsbeihilfe kann, wenn der Aufenthalt des Auszubildenden rechtmäßig ist (also nicht bei Duldung), ein Zugang aufgrund seiner Aufnahme bei Verwandten erfolgen (§ 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).

⁴¹ Siehe Fn. 2.

⁴² zu den Einzelheiten siehe Weiser (2012) „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?“, Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2012, S. 42.

Damit haben diese jungen Flüchtlinge regelmäßig keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt während einer Ausbildung bzw. eines Studiums zu finanzieren, was in vielen Fällen einen faktischen Ausschluss hiervon bedeutet.

Das Projekt ProFil sieht hier, wie viele andere Organisationen, dringenden Handlungsbedarf; das Land Niedersachsen sollte sich im Bundesrat für einen Zugang zu BAföG-Leistungen, zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu allen Maßnahmen der Arbeitsverwaltung für förderungsbedürftige junge Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Voraufenthaltszeit einsetzen.

6. Ausblick

Deutschland ist eine Bildungsgesellschaft und im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Ausrichtung auf Fachkräfte angewiesen, um das hohe Niveau aufrecht zu erhalten bzw. auszubauen. Um das zu erreichen, sind zunächst die jungen Menschen in den Blick zu nehmen, die bereits in Deutschland leben. Damit ist es nicht nur aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch zur Gewährleistung des (künftigen) Fachkräftebedarfs erforderlich, dass Zugänge zu Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten jeder im Inland lebenden Person offen steht, die sich darum bemüht.

Die Grundlage hierfür ist die Umsetzung der Schulpflicht durch eine angemessene Beschulung einschließlich der gesetzlich vorgesehenen (Sprach-)Förderangebote. Die Erfahrungen in dem Projekt ProFil haben gezeigt, dass in der Praxis viele schulpflichtige Flüchtlinge ihrer Pflicht zum Schulbesuch nicht nachkommen dürfen und dass der Zugang zum Schulunterricht oftmals mit Wartefristen verbunden ist. Werden sie ohne Wartefrist eingeschult, erhalten sie oftmals keine angemessene Beschulung einschließlich der vorgesehenen Fördermaßnahmen. Hier sind in erster Linie die politisch Verantwortlichen für Bildung, d.h. das Nds. Kultusministerium als oberste Schulbehörde gefordert, damit Strukturen so geschaffen bzw. verändert werden, dass die Schulen ihren Bildungsauftrag nachkommen können.

Des Weiteren sehen sich junge Flüchtlinge mit einem ungesicherten Aufenthalt damit konfrontiert, dass die kurze Laufzeit etwa ihrer Duldung, die häufig seit vielen Jahren alle drei Monate verlängert wird, sie oftmals faktisch von einer Ausbildung oder Qualifizierung ausschließt und sie so daran hindert ihren weiteren beruflichen Lebensweg zu gestalten.

Somit sehen wir für die Zukunft insbesondere zwei Aufgabenfelder:

1. die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Eltern bei der Durchsetzung der Schulpflicht für ihre Kinder mit der erforderlichen Sprachförderung und
2. das Engagement für den Einsatz für längere Duldung- und Aufenthaltsgestattungszeiten zur Ermöglichung von (außer) schulischen Ausbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bearbeitung dieser Aufgabenfelder startet am 01.01.2014 das Projekt „ProFil II: für Chancengleichheit und Partizipation – Sprache als Schlüssel zur Bildung, welches von der Friedel & Gisela-Bohnenkamp-Stiftung gefördert wird.

7. Anhang

Netzwerkpartner

In Osnabrück die Grundschulen Eversburg, Rosenplatzschule, Stüveschule, Hauptschule Innenstadt, Real- und Hauptschule Käthe-Kollwitz-Schule, Gesamtschulen Eversburg und Schinkel, Gymnasien Angelaschule und Ernst-Moritz-Arndt, Berufsschulzentrum am Westerberg und Haste.

Im Landkreis Osnabrück die Hauptschulen Johannes-Vincke-Schule/ Belm und Bramsche, Comeniuschule, Förderschule mit Schwerpunkt Lernen/ GM-Hütte, Grundschulen Hagen, Hesepe und Gellenbeck, Berufsbildende Schule Bersenbrück. Universität Osnabrück, Hochschule Osnabrück, Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe).

Evangelische Studierenden Gemeinde Osnabrück, Kirchengemeinden Hagen a.T.W., Hl. Kreuz/ Osnabrück, kfd Hagen a.T.W., Seelsorgeamt und Freiwilligendienste/ Bistum Osnabrück.

Sozialamt Stadt Osnabrück und Landkreis Osnabrück, Jugendamt Stadt Osnabrück, Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe Stadt Osnabrück und Landkreises Osnabrück, Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAZ), Jugendwerkstatt „Die Brücke“/ Bramsche und „Boje“/Stadt Osnabrück, Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen Regionalverbund Osnabrück- Emsland- Bentheim, Verein Exil/ Osnabrück, Autonomes Frauenhaus Osnabrück, Jugendmigrationsdienst und Allgemeine Soziale Beratung/ Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück, Netzwerk Integration (Netwin 2.0),

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, Projekt „JumP – Jugendhilfe mit Perspektive“ und „Weitblick“ des Niedersächsischen Flüchtlingsrats, Kinder- und Jugendzentrum Westwerk/ Osnabrück, Beirat für Kinderinteressen Stadt Osnabrück, Nachhilfeinstituten „Minilernkreis“ und „Lernstudio Oesede“, VHS Stadt Osnabrück, Internationaler Bund/ Osnabrück, , Verein „Mentor – Die Leselernhelfer“, Stadtbibliothek Osnabrück, Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK) e.V., Mehrgenerationenhaus in Haste/ Osnabrück, Annas Lädchen/ Sozialdienst Katholischer Frauen Osnabrück.

Projektvorstellungen:

- 10.02.2011 Abteilungsleiter der Sozialämter der Stadt und des Landkreises Osnabrück
- 16.02.2011 Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (Regionalverbundssitzung Osnabrück- Emsland- Bentheim), 21 Teilnehmende
- 22.02.2011 Fachbereichsrunde des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Osnabrück (Jugendmigrationsdienst, Migrationsberatung für Erwachsene und Netzwerk Integration), 20 Teilnehmende
- 22.02.2011 Runder Tisch Bramsche, 10 Teilnehmende
- 24.02.2011 Bildungsträger „Internationaler Bund“
- 07.03.2011 Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAZ)
- 08.03.2011 Freiwilligenagentur Stadt Osnabrück
- 09.03.2011 Lernen vor Ort, Stadt Osnabrück
- 24.03.2011 Fachbereichsleiterin „Übergemeindliche Pastoral“, Bistum Osnabrück
- 01.04.2011 regionales Netzwerk „Asyl in der Kirche“, 9 Teilnehmende
- 06.04.2011 Abteilungsrunde „Soziale Dienste und Regionalverbände“ des DiCV Osnabrück, 30 Teilnehmende
- 20.04.2011 Mehrgenerationenhaus Haste, Stadt Osnabrück
- 04.05.2011 Hauptschule Bramsche (Schulleitung und Lehrkräfte, die in der LAB Bramsche unterrichten)
- 12.05.2011 Migrationsdienste des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück, 20 Teilnehmende
- 19.05.2011 Schulsozialarbeit des Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück, 10 Teilnehmende
- 27.06.2011 FABI Osnabrück, 20 Teilnehmende
- 30.06.2011 Grundschule Hesepe (Schulleitung und Lehrkraft, die in der LAB Bramsche unterrichtet)
- 05.07.2011 Freiwilligendienste Bistum Osnabrück
- 11.10.2011 Berufsbildende Schule am Westerberg, Osnabrück , 70 Teilnehmende
- 18.10.2011 Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe im Landkreis Osnabrück (MaßArbeit), 18 Teilnehmende

11.01.2012 Ökumenisches Netzwerk „Asyl in der Kirche“ in der Region Osnabrück, 8 Teilnehmende.

Vorträge/ Fortbildungen

05.04.2011: Frühjahrstagung des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. in Hofgeismar „Möglichkeiten für Arbeit und Ausbildung aus der Sicht der Bildungsberatung“, 35 Teilnehmende

09.05.2011: Ganztägige Schulung für den Flüchtlingsrat Thüringen mit zwei Vorträgen: „Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen beim Zugang zu Ausbildung, Qualifizierung, Bildung und Arbeit“ und „Sozialrechtliche Förderinstrumente für Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“, 28 Teilnehmende

25.05.2011 Vortrag „Aufenthaltsrechtliche Illegalität“ im Rahmen eines Seminars der Hochschule Osnabrück, 10 Teilnehmende

29.06.2011: Vortrag „Kinderrechte für alle“ auf der Fachtagung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) in Berlin, 19 Teilnehmende

18.10.2011 Vortrag „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu Qualifizierung und Bildung von jungen Migrantinnen und Migranten mit ungesichertem Aufenthaltsstatus“ bei der Tagung mit der Jugendsozialarbeit im Landkreis Osnabrück (MaßArbeit), 18 Teilnehmende

09.12.2011 Kurzvortrag beim Workshop „Lernen ohne Limit – Recht auf Bildung auch für Flüchtlinge“ bei der Konferenz von „Jugend ohne Grenzen“ (JOG) in Wiesbaden, 20 Teilnehmende

10.01.2012 Vortrag für die Schulklasse der Berufsoberschule Gesundheit und Soziales des Berufsschulzentrums am Westerberg/ Osnabrück über die Arbeit des Projekts ProFil, 25 Teilnehmende

14.06.2012 Sitzung des Beirats für Kinderinteressen Stadt Osnabrück, Vortrag „Rechtliche Rahmenbedingungen für Kinder mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung“, 15 Teilnehmende

22.11.2012 Herbsttagung 2012 des Bundesfachverbands UMF in Hannover Vortrag „Beratung, Qualifizierung, Förderung und Vermittlung in Arbeit“, 40 Teilnehmende

25.01.2103 Vorlesung an der Universität Osnabrück für Lehreamtsstudierende Flüchtlinge und Bildung, 60 Teilnehmende

25.04.2013 Vortrag für die Schulklasse der Berufsoberschule Gesundheit und Soziales des Berufsschulzentrums am Westerberg/ Osnabrück über die Arbeit des Projekts ProFil, 25 Teilnehmende

02.05.2013 Evangelischer Kirchentag 2013 in Hamburg, Ideensalon Armut hier: Mitdenken – Mitreden – Mitnehmen, in der Gruppe 3 „Recht auf Bildung“, 90 Teilnehmende

20.03.2013 Aachen: Fachtagung „Zugangsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge in der StädteRegion Aachen; Vortrag: „Fördermöglichkeiten im SBG II und SGB III etc.“, 25 Teilnehmende

19.08.2013 Quakenbrück, Arbeitskreis Jugendberufshilfe? Vortrag „Zugang von Flüchtlingen zu Arbeit, Ausbildung Qualifizierung und Bildung 15 Teilnehmende

06.11.2013 Podiumsdiskussion der Weitblick Studenteninitiative Osnabrück „Alle Kinder lernen lesen? Bildungschancen von Flüchtlingskindern zwischen Wirklichkeit und Anspruch“ in Osnabrück, , 150 Teilnehmende

29.11.2013 Adveniat: Bildung nur für Arme? Jugendworkshop im Rahmen der Adveniat Eröffnung in Osnabrück, 25 Teilnehmende

12.12.13 Sitzung Netzwerk Bildung – Stiftungen für die Region Osnabrück zum Thema „Sprachförderung in der Region Osnabrück“, 15 Teilnehmende.

Pressearbeit/Internetauftritt:

Internetauftritt unter www.profil-os.de

Aufruf „Suche von Leselernhelfern für die LAB Bramsche“, Bramscher Nachrichten, 04.10.2012

„Bildungs- Chancen für Flüchtlingskinder. Podiumsdiskussion der Studenteninitiative Weitblick“, Neue Osnabrücker Zeitung, 12.12.2013 und www.weitblicker.org

"Wir haben verlernt uns zu empören“, 30.11.2013, www.adveniat.de

Publikationen

Entwicklung und Druck eines Informationsfaltblatts zur Vorstellung des Projekts (Auflage 500 Stück, davon alle verteilt, 2. Auflage in Höhe von 500 Stück)

Praxisbericht des Projekts für die Beilage „Migration und Integration 4/2011“ der Zeitschrift „neue caritas“, Schwerpunkt der Ausgabe „Kinderrechte nach der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention“

Artikel „Junge Flüchtlinge brauchen einen Schulabschluss“ für neue caritas Jahrbuch 2012

Grundsatzartikel "Nicht alle Kinder und Jugendliche haben die gleichen Rechte" für das Materialheft zur Interkulturellen Woche 2012 der Stadt Frankfurt a. Main

Beitrag „Möglichkeiten für Arbeit und Ausbildung“ in der Tagungsdokumentation der Frühjahrstagung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Hofgeismar, 05.04.2011.

Einzelheiten zu weiteren Publikationen des Projektes sind in den Kapiteln 1.3.1 (Arbeitsbereich „rechtliche Information“), 4 (Ergebnisse und Zahlen) und 5 (Forderungen) zu entnehmen. Eine Übersicht bietet auch die Internetseite des Projekts <http://www.caritas-os.de/83541.html>, die auch nach Projektende zur Verfügung steht.

4. Fortsetzung des Schulbesuchs nach der Einreise bei Jugendlichen ab 15 Jahren
Zugewanderte Jugendliche, die ihre Schulpflicht nicht mehr an einer allgemeinbildenden Schule erfüllen, müssen sich umgehend bei der für ihren Wohnort vom Schulträger bestimmten Berufsbildenden Schule anmelden.

4.1 Zentrale Sprachlernklasse

Können Jugendliche dem Unterricht an der berufsbildenden Schule wegen fehlender Deutschkenntnisse noch nicht folgen, sollen sie, falls vorhanden, eine zentrale Sprachlernklasse besuchen (vgl. 3.1).

4.2 Sprachkurs

Diese Jugendlichen können auch einen Sprachkurs besuchen, der bei entsprechender Schülerzahl an einem Standort einer berufsbildenden Schule eingerichtet werden kann.*
Für die Dauer eines außerschulischen Sprachkursbesuches kann das **Ruhen der Schulpflicht** angeordnet werden (vgl. 3.2).

4.3 Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer (BVJ-A)
Können die Jugendlichen dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule wegen fehlender Deutschkenntnisse nicht folgen, nehmen sie, falls vorhanden, am Unterricht des BVJ-A teil. Das Berufsvorbereitungsjahr bietet Jugendlichen ohne Schulabschluss die Möglichkeit, im Rahmen einer einjährigen Vollzeitausbildung den Hauptschulabschluss nachzuholen und sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten.

4.4 Sonstiger Schulbesuch

Gibt es kein BVJ-A, so entscheidet die örtlich zuständige Schulbehörde, welche Schule der Jugendliche ohne hinreichende Deutschkenntnisse zur Erfüllung der Schulpflicht und zur Erlangung der notwendigen Deutschkenntnisse zunächst zu besuchen hat. Es ist ein Förderunterricht einzurichten.

5. Nachhilfeunterricht

Nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können bei SchülerInnen die Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel, d.h. insbesondere die Versetzung in die nächste Klasse, erreicht werden kann. Die Schule muss den Bedarf bestätigen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.*

* ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter: <http://www.profil-os.de>

Hinweis:

Der Inhalt des Falblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt Profil
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de
www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

PROJEKT **PROFIL**

Rechtliche Informationen (I)

Schulpflicht und Sprachförderung in Niedersachsen



Stand: August 2013

1. Wer ist schulpflichtig?

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit dort zum Schulbesuch verpflichtet.

Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bereits 6 Jahre alt sind oder die bis Ende September 6 Jahre alt werden. Die Schulpflicht endet 12 Jahre nach ihrem Beginn.

1.1 Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Bei Asylsuchenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt nach Nds. Erlasslage erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Damit beginnt ihre Schulpflicht spätestens nach 3 Monaten nach der Asylantragstellung.

1.2 Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Nach wohl überwiegender Auffassung besteht für sie nach Nds. Schulgesetz **keine Schulpflicht**.^{*} Aber nach höherrangigem Recht, insbesondere nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention haben sie jedenfalls ein **Recht zum Schulbesuch**. Schulen sind **nicht verpflichtet**, die Ausländerbehörde über die aufenthaltsrechtliche Illegalität zu informieren.

2. Ersteinschulung in Deutschland

Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, die in Niedersachsen schulpflichtig werden, sind wie alle anderen Kinder in die örtlich zuständige Grundschule aufzunehmen.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse und ihre Folgen sind generell kein Kriterium für sonderpädagogischen Förderbedarf.

Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Kinder, bei denen festgestellt wurde, dass ihre Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des 1. Schuljahres nicht ausreichen, nehmen im Jahr vor der Einschulung an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen teil. Diese werden von der Grundschule durchgeführt und finden vorrangig in der Kindertagesstätte statt.

3. Fortsetzung des Schulbesuchs nach der Einreise in Deutschland bei Kindern bis 15 Jahren

Bei diesen Schülerinnen und Schülern stellt die Schule bei einem Aufnahmegespräch den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest.

3.1 Sprachlernklassen

Wenn deutsche Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, sollen sie zunächst am Unterricht einer **Sprachlernklasse** teilnehmen. Diese soll eingerichtet werden, wenn eine Schule von mindestens zehn solcher SchülerInnen besucht wird. Die maximale Schülerzahl beträgt 16; Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend gebildet werden. Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr.

Für SchülerInnen aus mehreren Schulen des Sekundarbereichs I kann die Schulbehörde Sprachlernklassen auch an zentralen Schulstandorten einrichten, um die erforderlichen Schülerzahlen zu erreichen. Die zentralen Sprachlernklassen können auch jahrgangs- und schulformübergreifend angeboten werden.

3.2 Sprachkurs

Jugendliche, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache brauchen, können auch einen Sprachkurs besuchen. Für die Dauer des außerschulischen Sprachkursbesuches kann das **Ruhen der Schulpflicht** angeordnet werden. Hier stellt sich oft das Problem der Finanzierung eines Sprachkurses.*

Werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, können die Kosten als Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern von der Sozialverwaltung übernommen werden (§ 6 AsylbLG).

3.3 Regelklassen

Wenn die Deutschkenntnisse für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse voraussichtlich ausreichen, nehmen die SchülerInnen an der örtlich zuständigen Schule am Unterricht des Schuljahrganges teil, der ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch entspricht. Bei Bedarf erhalten sie Sprachfördermaßnahmen.

Sprachfördermaßnahmen in Regelklassen

Förderkurs „Deutsch als Zweitsprache“

Ein solcher Förderkurs kann eingerichtet werden, wenn mindestens vier SchülerInnen einer Regelklasse erheblichen Förderbedarf in Deutsch haben. Er umfasst vier bis sechs Wochenstunden im Primarbereich und fünf bis acht Wochenstunden im Sekundarbereich I; er kann auch jahrgangsübergreifend durchgeführt werden.

Förderunterricht

Für SchülerInnen, die nicht an einem Förderkurs teilnehmen, ist bei Bedarf zusätzlicher Förderunterricht in Deutsch und in den Fremdsprachen einzurichten. Der Umfang beträgt je nach Bedarf zwei bis fünf Wochenstunden; an Ganztagschulen kann er im Rahmen von Nachmittagsangeboten stattfinden.

Förderung nach genehmigtem Förderkonzept

An Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen mit mindestens 20 % SchülerInnen mit besonderen Lernschwierigkeiten in einem Schuljahrgang können besondere Förderkonzepte genehmigt werden, die integrationsfördernde, mehrsprachige und interkulturelle Angebote einschließen.

c. bei Aufenthaltserlaubnis:

- (1) nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
- (2) nach § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 od. Abs. 5 AufenthG, wenn sich der Auszubildende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält.

2.2 Abendgymnasien / Kollegs*

Vorbereitung auf die allgemeine (Fach-) Hochschulreife

Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; ggf. entstehen Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen (vgl. 2.1).

2.3 Studienkolleg

Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung, deren Bestehen einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht.

Voraussetzungen

- im Herkunftsland erworbener Schulabschluss, der den dortigen Hochschulzugang eröffnet und
- Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung.

Zugang

Überwiegend unabhängig vom Aufenthaltsstatus.*

Kosten

ggf. Studiengebühren, Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien

Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen (vgl. 2.1).

2.4 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB)

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer BVB

Voraussetzungen für Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

- Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichbar

Zugang

- wie zu BAföG-Leistungen (vgl. 2.1), aber

- Ausnahme: keine Teilnahme möglich aufgrund einer Duldung und vier Jahren Voraufenthalt.

Kosten

Keine; Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe*.

2.5 Berufliche Weiterbildung

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung.

Voraussetzungen für Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

- Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichbar
- Vorliegen der Voraussetzungen für eine berufliche Weiterbildung.*

Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Kosten

Keine; Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

* ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter:

<http://www.profil-os.de>

Hinweis:

Der Inhalt des Fallblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt Profil
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de
www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

PROJEKT **PROFIL**

Rechtliche Informationen (II)

Sprachkurse und die Nachholung von Schulabschlüssen für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus



Friedel & Gisela
Bohnenkamp-Stiftung
Bildung fördern - alle mitnehmen



Stand: Aug. 2013

Vorbemerkung

Das Fallblatt informiert über die Möglichkeiten, die nach dem Ende der Schulpflicht bestehen.*

1. Kostenfreie Sprachkurse

1.1 ESF-BAMF-Programm

Berufsbezogene Sprachförderung:

Sprachunterricht ggf. mit arbeitsmarktrelevanten oder berufsspezifischen Qualifizierungselementen. Förderungsdauer bei Vollzeitmaßnahmen: höchstens sechs Monate.

Zugang*

besteht u. a. für Teilnehmende an Projekten, die durch das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlernen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II gefördert werden.

Teilnehmen können vor allem Personen mit:

- Duldung und einem Jahr Voraufenthalt
- Aufenthaltsgestattung und neun Monaten Voraufenthalt*

- ggf. Aufenthaltserlaubnis.

Kontaktadressen zu den Projekten

http://www.esf.de/portal/generator/13382/?property=data/2010_08_18_projektliste.pdf.

1.2 Integrationskurse

Sprachkurs: 600 Stunden und **Orientierungskurs** zur dt. Rechtsordnung, Kultur etc.: 60 Std. sowie **spezielle Kursarten*** z.B. Alphabetisierungskurs: 960 Std.

Am Ende des Integrationskurses: Erwerb des Sprachniveaus B1 möglich (Abschlussstest).

Zugang

a. Anspruch auf Teilnahme u. a. möglich bei Aufenthaltserlaubnis

- als Asylberechtigter und
 - als nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannter Flüchtling.*
- b. Teilnahme bei freien Plätzen möglich bei rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt bei:
- Aufenthaltserlaubnis seit über 18 Monaten oder
 - Aufenthaltserlaubnis mit Geltungsdauer von mehr als einem Jahr.

c. Keine Teilnahme möglich insbesondere während des Schulbesuchs.

Anmeldung

- Bei Sprachkursträgern (VHS, Internationaler Bund etc.).

1.3. Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten*

- Kommunal finanzierte Sprachkurse in einzelnen Städten
- Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der JobCenter mit Elementen berufsbezogener Sprachförderung (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Berufliche Weiterbildung, Arbeitsgelegenheiten)
- Maßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe mit Sprachförderung
- Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr 24 im Bistum Osnabrück)
- Sprachkurse bei gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträgern oder Kirchengemeinden.

Zugang

Er richtet sich grundsätzlich nach den Voraussetzungen der jeweiligen Anbieter.

2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

Vorfragen

- Anerkennungsfähige ausländische schulische Abschlusszeugnisse vorhanden? Möglichkeit der Externenprüfung?
- Angestrebtes Ziel, etwa betriebliche Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar?

2.1 Berufsbildende Schulen*

Abschlüsse

Hauptschulabschluss

Erwerb möglich in Beruflichen Vollzeitschulformen, etwa im **Berufsvorbereitungsjahr** (BVJ).

Vorrangige Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher, bei freien Plätzen überwiegend Aufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen möglich.

Sek.I - Realschulabschluss etc.

Erwerb möglich an **zweijährigen Berufsfachschulen**, die auf die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft ausgerichtet sein können.

Allgemeine/ fachgebundene (Fach-)Hochschulreife

Erwerb möglich an Fachoberschulen, Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien.

Zugang

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; ggf. entstehen Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Anspruch besteht insbesondere*

a. bei Duldung, wenn:

- (1) der Auszubildende sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält oder
- (2) der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- (3) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

b. bei Aufenthaltsgestattung:

wie a.(2) und (3).

Nach Auffassung des OVG Münster* bekommen Studierende, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen und keine BAföG-Leistungen bekommen, weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

4.2 Stipendium*

- **Flüchtlings-Stipendienprogramm** des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD): Unterstützung von Menschen aus außereuropäischen Entwicklungsländern, die in ihrem Heimatland aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen verfolgt werden.
- Förderprogramm „**Garantiefonds-Hochschulbereich**“ der Otto Benecke Stiftung e.V.: Bildungsberatung und Stipendien beim Besuch von einem Sprachkurs / Studienkolleg für anerkannte Asylberechtigte/Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG
- Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder 2 AufenthG. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Reiseausweises gestellt werden.
- **Deutschlandstipendium**
Förderung in Höhe von 300 € pro Monat, bei dem 150 € vom Staat, die andere Hälfte von privaten Geldgebern geleistet wird.
- **Begabtenförderung** im Hochschulbereich: Die Begabtenförderwerke wie etwa die paritätischen Stiftungen, das Cusanuswerk und die Studienstiftung des deutschen Volkes bieten Stipendien für Studierende, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus BAföG-Leistungen beziehen können (vgl. 4.1a).

5. Ausländerrechtliche Perspektiven

5.1 Aufenthaltserlaubnis für junge Menschen

- Studierenden mit einer Duldung, die
- unter 21 Jahre alt sind und
 - in Deutschland geboren wurden oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sind und
 - sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25a Abs. 1 AufenthG).

5.2 Aufenthaltserlaubnis für Studienabsolventen

Studienabsolventen mit einer Duldung kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18a AufenthG).

*Ergänzende Informationen u. a. hierzu finden Sie unter:
<http://www.caritas-os.de/83541.html>

Hinweis:
Der Inhalt des Falblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt ProFil:
„Für Chancengleichheit und Partizipation -
Zugang zu Bildung für junge Flüchtlinge“
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de
www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

PROJEKT **PROFIL**

Rechtliche Informationen (III)

**Studieren
mit
Aufenthaltsgestattung,
Duldung
oder
Aufenthaltserlaubnis
aus
humanitären Gründen**



Friedel & Gisela
Bohnenkamp-Stiftung
Bafög-Kosten... abnehmen



Stand: Aug. 2013

1. Voraussetzungen

1.1 Hochschulzugangsberechtigung

Bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Bewerbung direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“.
 - b) Dort erfolgt die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung:
- Informationen zu der Frage, mit welchem Schulabgangszeugnis aus welchem Land der Beginn eines Studiums direkt möglich ist, erhält die Datenbank „anabin“:
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html
 - Je nach Herkunftsland können auch eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung bzw. bestimmte Studienzeiten zu einer (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung führen.
 - c) Falls keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erfolgt. Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen **Studienkolleg** notwendig.
 - Zugangsvoraussetzung für ein Studienkolleg*
- ausländische Hochschulzugangsberechtigung
- Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung.
 - Dauer: i. d. R. ein Jahr, ggf. Verkürzung oder Verlängerung möglich (max. ein weiteres Jahr)
 - Abschluss: Feststellungsprüfung, durch die die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben wird.
 - Kosten: ggf. Semesterbeitrag, Studiengebühren
 - Bezug von BAföG-Leistungen möglich (Zugangsvoraussetzungen vgl. 4a).*

1.2 Deutsche Sprachkenntnisse

- Erforderlich für ein Fachstudium sind in der Regel adäquate Deutschkenntnisse.
- Die jeweilige Hochschule gibt Auskunft über die notwendigen und zulässigen Sprachzertifikate.
- Zum Teil bieten (Fach-) Hochschulen Studiengänge in englischer Sprache an.

1.3 Kein bestimmter Aufenthaltstitel erforderlich

- Studium auch mit Duldung und Aufenthaltsgestattung möglich.
- Aber: Aufnahme eines Studiums darf nicht etwa durch Nebenbestimmung zur Duldung untersagt sein.

1.4 Immatrikulation durch Hochschule

Soweit ersichtlich verbietet nur das baden-württembergische Landeshochschulgesetz die Immatrikulation mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung*.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Für ein Studium ist **keine Beschäftigungserlaubnis** erforderlich (zu eventuellen studienbegleitenden Praktika vgl.)*
- Vereinbarkeit mit **Wohnsitzauflage**
- Vereinbarkeit mit **räumlicher Beschränkung***
Ist für die Aufnahme des Studiums deren Erweiterung erforderlich, gilt Folgendes:
- hat der Studierende eine Aufenthaltsgestattung, **muss sie in der Regel** von der Ausländerbehörde erlaubt werden
- hat der Studierende eine Duldung, **kann** sie von der Ausländerbehörde erlaubt werden.
- Keine zeitliche Kollision mit der Verpflichtung zur Wahrnehmung von **Arbeitsgelegenheiten** (§ 5 AsylbLG), ggf. sollte das Gespräch mit dem zuständigen Sozialamt gesucht werden, um deren Aufhebung oder Verschiebung zu erreichen.

3. Besondere Kosten

- Semesterbeitrag
- Ggf. Studiengebühren
- Bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG:
Nachweis einer Krankenversicherung* erforderlich, da die Leistungen des Sozialamts bei Krankheit nach § 4 AsylbLG nicht ausreichend sind.

4. Finanzierung des Lebensunterhalts

4.1 BAföG-Leistungen

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen.

a. Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Ein Anspruch besteht insbesondere*

- (1) bei Duldung, wenn:
 - (a) der Studierende sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält oder
 - (b) der Studierende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
 - (c) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.
 Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
- (2) bei Aufenthaltsgestattung: wie (1)(b) und (c).
- (3) bei Aufenthaltserlaubnis:
 - (a) nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
 - (b) nach § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 od. Abs. 5 AufenthG, wenn sich der Studierende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält.

b. Höhe

- Wohnt der Studierende bei seinen Eltern: 422,- €.
 - Wohnt der Studierende nicht bei seinen Eltern: 597,- €.

c. Möglicher Leistungsausschluss

- Studierende, die Leistungen nach
- § 7 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
 - § 2 AsylbG i.V.m. § 23 SGB XII bekommen hatten, und keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, erhalten ab Studienbeginn keine Leistungen mehr zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder AsylbG/SGB XII, außer ggf. in besonderen Härtefällen.

II. Schulische Berufsausbildung

Ein entsprechender Schulabschluss ist hierfür erforderlich.*

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Beschäftigungserlaubnis

- Für Ausbildungen mit hohem Praxisanteil (Kranken- und Altenpflege, Hebamme) ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich
- Für andere schulische Berufsausbildung ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, aber ggf. für Praktika im Rahmen der Ausbildung*
- Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen (vgl. I.1.1).*

1.2 Vereinbarkeit mit sonstigen Rahmenbedingungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen.

2. Finanzierung des Lebensunterhalts:

2.1 Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben ganz überwiegend* alle Auszubildenden, die Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben (vgl. I.3.1)

2.2 Möglicher Ausschluss von Sozialleistungen

Soweit für eine schulische Ausbildung dem Grunde nach BAföG-Leistungen bezogen werden können, gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen (vgl. III.3.2).

III. Außerbetriebliche Berufsausbildung

Berufsausbildung für förderungsbedürftige junge Menschen, die bei Bildungsträgern durchgeführt und durch betriebliche Praktikumsphasen ergänzt werden, wenn

- trotz ausbildungsbegleitender Hilfe keine Vermittlung einer betrieblichen Ausbildungsstelle erfolgte und
- der Auszubildende nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens 6 Monate an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat.

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Beschäftigungserlaubnis

- ist für betriebliche Praktikumsphasen erforderlich
- Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen (vgl. I.1.1).*

1.2 Vereinbarkeit mit sonstigen Rahmenbedingungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für betriebliche Berufsausbildungen

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Zugang haben alle Auszubildenden, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben (vgl. I.2.1.5)*.

3. Finanzierung des Lebensunterhalts

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (vgl. I.3).

*Ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter: <http://www.caritas-os.de/83541.html>

Hinweis:

Der Inhalt des Fallblattes gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband
für die Diözese Osnabrück e.V.
Projekt Profil
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Tel. 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de
www.profil-os.de

Gefördert mit Mitteln der Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkamp-Stiftung



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



Rechtliche Informationen (IV)

Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen



Stand: Nov. 2013

I. Betriebliche Berufsausbildung

Ein Schulabschluss ist hierfür nicht erforderlich.*

1. Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Beschäftigungserlaubnis

Für eine betriebliche Berufsausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, die die Ausländerbehörde auf Antrag des Auszubildenden ohne weitere Prüfungen erteilen kann*, wenn er/sie:

- a. jetzt eine **Aufenthaltsgestattung** hat und seit **neun Monaten** mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt oder
- b. jetzt eine **Duldung** hat* und kein ausländerbehördliches Arbeitsverbot vorliegt. Dies besteht insbesondere, wenn der Betreffende aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht abgeschoben** werden kann, z.B. wenn er eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angibt.
- c. **Bei einer Aufenthaltserlaubnis** aus politischen, völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 22-25a AufenthG) kann die Beschäftigungserlaubnis **ohne Wartefrist** erteilt werden.

1.2 Vereinbarkeit mit sonstigen Rahmenbedingungen*

- a. mit der **Wohnsitzauflage**
 - b. mit der **räumlichen Beschränkung**
- Ist für die Aufnahme der Ausbildung deren Erweiterung erforderlich, gilt Folgendes:
- Hat der Auszubildende eine Aufenthaltsgestattung, **muss sie in der Regel** von der Ausländerbehörde erlaubt werden
 - Hat der Auszubildende eine Duldung, kann sie von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen:

Angebote der Agenturen für Arbeit/ der JobCenter*:

2.1 Zur Aufnahme und Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung

2.1.1 Beratung

Berufsberatung, ggf. Eignungsfeststellung,

Berufsorientierung.

2.1.2 Vermittlung

Ausbildungsplatzvermittlung, Potentialanalyse.

2.1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten zum Vorstellungsgespräch, Kosten für Gesundheitszeugnis, Ausrüstungsbeihilfe.

2.1.4 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen

Der Arbeitgeber kann in der Regel maximal 60 % (bei schwerbehinderten Menschen: maximal 80 %) der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erhalten.

2.1.5 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen etwa zur Unterstützung einer betrieblichen Berufsausbildung, insbesondere

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

Zugang haben

- a) Auszubildende mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung**, wenn:
 - (1) der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufhalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist
 - (2) zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.
Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III; ggf. sind Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.
 - b) Auszubildende mit **Aufenthaltserlaubnis** nach:
 - (a) §§ 22; 23 Abs. 1, 2; 23a, 25 Abs. 1, 2; 25a AufenthG oder
 - (b) § 25 Abs. 3, Abs. 4, S. 2 oder Abs. 5 AufenthG,
- wenn sich der Auszubildende seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält
 - bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit (vgl. a)

2.2 Zur Vorbereitung einer betrieblichen Berufsausbildung

2.2.1 Einstiegsqualifizierung

Bedeutet ein Praktikum, das eine Ausbildung vorbereitet, 6 bis 12 Monate dauert und für das der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Vergütung mit 216 € monatlich erhält.

2.2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Bedeutet eine Maßnahme bei einem Bildungsträger, die bis zu 12 Monaten dauert für

- junge Menschen im Regelfall unter 25 Jahren
- die nicht mehr schulpflichtig sind und
- keine berufliche Erstausbildung haben.

Zugang haben alle jungen Menschen, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben (vgl. I.2.1.5).

3. Finanzierung des Lebensunterhalts

3.1 Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben während einer

- betrieblichen Berufsausbildung
 - Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- a) Auszubildende mit **Duldung**, wenn sie sich seit 4 Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhalten
 - b) alle Auszubildenden, die Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen haben (vgl. I.2.1.5)*

3.2 Möglicher Ausschluss von Sozialleistungen

Auszubildende, die Leistungen nach

- § 7 SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
- § 2 AsylbLG i.V.m. § 23 SGB XII bekommen hatten, und keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, erhalten ab Ausbildungsbeginn keine Leistungen mehr zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder AsylbLG/SGB XII, außer ggf. in besonderen Härtefällen. Nach Auffassung des OVG Münster* bekommen Auszubildende, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen und keine Berufsausbildungsbeihilfe bekommen, weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

IMPRESSUM

Abschlussbericht des Projektes ProFil „Für Chancengleichheit und Partizipation – Zugang zu Bildung für junge Flüchtlinge“

Herausgeber

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Bezug über

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Fachbereich Migration/Flüchtlinge

Frau Carmen Guerra

Knappsbrink 58

D 49080 Osnabrück

Tel: 0541 – 349698 12 und

Email: cguerra@caritas-os.de

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Gefördert durch die Aktion Mensch und der Friedel & Gisela Bohnenkampstiftung

